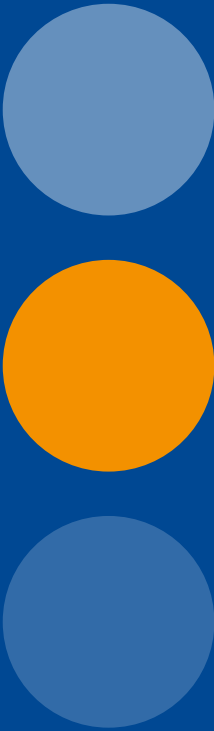


115-004

DGUV Regel 115-004



Überfallprävention in Spielstätten

zur Konkretisierung der
DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“

kommmit** mensch** ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen und Bildungseinrichtungen dabei unterstützen eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter www.kommmitmensch.de

Impressum

Herausgegeben von:

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Kreditinstitute und Spielstätten
des Fachbereichs Verwaltung der DGUV

Ausgabe: April 2021

DGUV Regel 115-004
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter
www.dguv.de/publikationen Webcode: p115004

Bildnachweis

Anhang 2: © VBG, Anhang 3: © DGUV

Überfallprävention in Spielstätten

zur Konkretisierung der
DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“

DGUV Regeln stellen bereichs-, arbeitsverfahrens- oder arbeitsplatzbezogen Inhalte zusammen. Sie erläutern, mit welchen konkreten Präventionsmaßnahmen Pflichten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erfüllt werden können.

DGUV Regeln zeigen zudem dort, wo es keine Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften gibt, Wege auf, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können. Darüber hinaus bündeln sie das Erfahrungswissen aus der Präventionsarbeit der Unfallversicherungsträger.

Aufgrund ihres besonderen Entstehungsverfahrens und ihrer inhaltlichen Ausrichtung auf konkrete betriebliche Abläufe oder Einsatzbereiche (Branchen-/ Betriebsarten-/Bereichsorientierung) sind DGUV Regeln fachliche Empfehlungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit. Sie haben einen hohen Praxisbezug und Erkenntniswert, werden von den beteiligten Kreisen mehrheitlich für erforderlich gehalten und können deshalb als geeignete Richtschnur für das betriebliche Präventionshandeln herangezogen werden. Eine Vermutungswirkung entsteht bei DGUV Regeln nicht.

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Vorbemerkung	6	3 Umgang mit Bargeld	36
1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	7	3.1 Ausgabe von Banknoten	36
1.1 Geltungsbereich	7	3.2 Annahme von Banknoten	46
1.2 Begriffsbestimmungen	8	3.3 Verwahrung von Banknoten	48
2 Grundpflichten	15	3.4 Versorgung von Automaten mit Banknoten	52
2.1 Allgemeine Grundsätze	15	3.5 Bearbeitung von Banknoten	54
2.2 Beurteilung der Arbeitsbedingungen zur Prävention von Überfällen	16	3.6 Transport von Banknoten	57
2.3 Gestaltung der Betriebsstätte	18	3.7 Umgang mit Münzen	60
2.4 Alarmierung	22	4 Besondere Bestimmungen für sonstige Zahlungsmittel und Wertsachen	61
2.5 Aufzeichnung von Überfällen	25	4.1 Sonstige Zahlungsmittel	61
2.6 Betriebsanweisungen	30	4.2 Wertsachen	61
2.7 Unterweisung	32	5 Sonstige Anforderungen	62
		5.1 Kennzeichnung	62
		5.2 Betreuung von Überfallbetroffenen	63
		5.3 Instandhaltung und Prüfung von Sicherheitseinrichtungen	64
		5.4 Umgang mit Mängeln und Störungen	67

	Seite		Seite
6	Ordnungswidrigkeiten..... 69	Anlage 1	
		Sicherungskonzepte.....	72
7	Hinweis zu den §§ 24, 25 und 26 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ 71	Anlage 2	
		Vorschriften und Regeln	74
		Anhang 1	
		Muster Dokumentation der Unterweisung	76
		Anhang 2	
		Hinweisschilder.....	77
		Anhang 3	
		Prüftafeln	79

Vorbemerkung

Diese DGUV Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz konkretisiert und erläutert die DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ für Spielstätten.

Konkretisierungen oder Erläuterungen sind den Bestimmungstexten der Unfallverhütungsvorschrift, die kursiv erfolgen, unmittelbar nachgeordnet.

Weitere Hinweise, wie die Schutzziele der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ erreicht werden können, finden Sie für

- Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute in der DGUV Regel 115-003 „Überfallprävention in Kreditinstituten“,
- Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand in der DGUV Regel 115-005 „Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand“,
- Verkaufsstellen in der DGUV Regel 108-010 „Überfallprävention in Verkaufsstellen“.

Wird in einer Spielstätte parallel eine Verkaufsstelle, eine Betriebsstätte eines Kreditinstitutes oder eine Kasse oder Zahlstelle der öffentlichen Hand betrieben, sollten in diesen Bereichen die entsprechenden, oben aufgeführten Regeln angewendet werden.

1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1.1 Geltungsbereich

— **DGUV Vorschrift 25**
§ 1 Geltungsbereich

- (1) *Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für*
- a. Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute,*
 - b. Spielstätten,*
 - c. Verkaufsstellen sowie*
 - d. Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand,*

in denen Versicherte

- Umgang mit Bargeld,*
 - Umgang mit sonstigen Zahlungsmitteln oder*
 - Zugriff auf Wertsachen*
- haben.*

Diese DGUV Regel gilt für Betriebsstätten von Spielbanken, Spielhallen und Wettbüros zur Konkretisierung der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“.

Die DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ gilt nicht in Schank-, Speisewirtschaften und Beherbergungsbetrieben, in denen nach Spielverordnung (SpielV) die Anzahl der aufgestellten Geldspielgeräte begrenzt ist.

— **DGUV Vorschrift 25**
§ 1 Geltungsbereich

- (2) *Soweit in den nachfolgenden Paragraphen nicht abweichend bestimmt, richten sich diese sowohl an Unternehmer als auch an Versicherte.*
-

Zu dieser Bestimmung werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben.

1.2 Begriffsbestimmungen

— DGVV Vorschrift 25 —
§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift

a) sind Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig betreiben. Dazu gehören auch Unternehmen, welche Ein- und Auszahlungen von Geldbeträgen als Transferdienstleistungen ohne kontenmäßige Beziehung erbringen.

Zu Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstituten gehören Privatbanken, öffentlich-rechtliche und genossenschaftliche Kreditinstitute, Spezialbanken sowie sonstige Institute wie z. B. Mietersparvereine, Unternehmen die Sortenhandel betreiben oder Finanztransferdienstleistungen erbringen.

Finanztransferdienstleistungen liegen dann vor, wenn z. B. im Inland Bargeld von einer Person zugunsten einer anderen eingezahlt wird und dieser Betrag im Ausland an diese andere Person unter Vorlegen eines Identifikationsmerkmals ausbezahlt wird. Der Umgang mit Bargeld (z. B. Annahme oder Ausgabe von Bargeld) erfolgt hierbei üblicherweise bei selbständigen Gewerbetreibenden (Agentinnen und Agenten), die im Auftrag den Zahlungsdienst erbringen.

— § 2 Begriffsbestimmung —

b) sind Spielstätten Spielbanken, Spielhallen, Wettbüros oder ähnliche Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der gewerbsmäßigen Aufstellung von Geldspielgeräten sowie der Veranstaltung anderer Glücksspiele oder der Annahme von Wetten dienen.

Eine Spielbank ist eine Betriebsstätte, in der gewerbsmäßig Gelegenheit zu öffentlichem Glücksspiel gegeben wird und die einer entsprechenden Konzession nach dem jeweiligen Landesrecht bedarf.

Eine Spielhalle ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, in dem ausschließlich oder überwiegend Geldspielgeräte aufgestellt sind.

Ein Wettbüro ist eine Betriebsstätte, in der zwischen der Kundschaft, dem Wettbüro und einem Wettunternehmen auf den Ausgang eines bestimmten Ereignisses zu festen Gewinnquoten gewettet werden kann. Dabei kann es sich um Sportwetten oder um Wetten auf diverse sonstige Ereignisse handeln. In Wettbüros wird dem Kunden oder der Kundin insbesondere durch die Anbringung von Bildschirmgeräten Gelegenheit geboten, die Wettangebote bzw. Wettergebnisse live mit zu verfolgen.

Geldspielgeräte sind gewerbsmäßig betriebene Spielgeräte gemäß Gewerbeordnung mit Gewinnmöglichkeit, die mit einer den Spielausgang beeinflussen den technischen Vorrichtung ausgestattet sind und deren Bauart von der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt zugelassen ist. Zum Schutz der Spielenden sind Höchsteinsatz, Höchstgewinn, Minstdauer eines Spieles sowie das Verhältnis des Einsatzes zum Gewinn gesetzlich festgelegt. Geldspielgeräte werden auch als Glücksspielgeräte oder Glücksspielautomaten bezeichnet.

— § 2 Begriffsbestimmung

c) sind Verkaufsstellen Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels.

Zu einer Verkaufsstelle zählen z. B.

- Verkaufsräume, alle Nebenräume und sonstigen Bereiche, die im betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufsräumen stehen
- Verkaufsstände im Freien, die im örtlichen Zusammenhang mit Ladengeschäften stehen

Zu den Verkaufsstellen zählt nicht der ambulante Handel.

— § 2 Begriffsbestimmung —

d) sind Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Beispiele für Kassen und Zahlstellen, in denen Versicherte Umgang mit Bargeld haben können, sind:

Stadtkassen, Theater, Bäder, Museen, Stadthallen, Bürgerbüros, Stadtbibliotheken, Schulsekretariate, Ordnungsämter, Meldeämter, Altenheime, Krankenhäuser, Touristeninformationen, Veranstaltungen, Gesundheitsämter, Standesämter, Zulassungsstellen, Fundämter, Kindergärten und andere.

— § 2 Begriffsbestimmung —

e) umfasst Umgang die Ausgabe, die Annahme, das Verwahren, das Bearbeiten und das Transportieren von Bargeld oder sonstigen Zahlungsmitteln.

Zu dieser Bestimmung werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben.

— § 2 Begriffsbestimmung —

f) umfasst Bargeld Banknoten und Münzen.

Zu dieser Bestimmung werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben.

— § 2 Begriffsbestimmung —

g) sind sonstige Zahlungsmittel Werte, die wie Bargeld zur Zahlung eingesetzt werden können.

In Spielbanken ausgegebene Jetons oder in Wettbüros ausgegebene Gewinnbons sind keine sonstigen Zahlungsmittel.

— § 2 Begriffsbestimmung —

h) sind Wertsachen Waren von hohem materiellen Wert oder solche, von denen erfahrungsgemäß ein Anreiz zu Überfällen ausgeht.

In Spielstätten besteht in der Regel kein Zugriff auf Wertsachen mit einem hohen materiellen Wert.

— § 2 Begriffsbestimmung —

i) umfasst die Ausgabe von Banknoten auch das Vorzählen.

Zu dieser Bestimmung werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben.

— § 2 Begriffsbestimmung

- j) umfasst die Annahme von Banknoten auch das Nachzählen und Prüfen der übergebenen Banknoten.*
-

Zu dieser Bestimmung werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben.

— § 2 Begriffsbestimmung

- k) sind Banknoten verwahrt, wenn sie in Wertbehältnissen, Wertschutzschränken oder Wertschutzräumen gesichert sind.*
-

Wertbehältnisse sind z. B. zeitschlossgesicherte Wertbehältnisse, Zeitverschlussbehältnisse oder gesicherte Kassenladen. Wertschutzschränke werden auch als Tresore, Geldschränke oder Panzergeldschränke bezeichnet. Wertschutzräume können beispielsweise begehbare Tresoranlagen sein.

— § 2 Begriffsbestimmung

- l) umfasst die Bearbeitung von Banknoten die Bestandsprüfung, das Sortieren, das Verpacken und das Vorbereiten für den Transport.*
-

Dazu gehört auch die Prüfung des Bestandes auf Echtheit und Umlauf-fähigkeit, das Banderolieren, Kommissionieren und Einschweißen von Banknoten. Die Feststellung des Bestandes an Bargeld im Rahmen der Kassenübergabe bei einem Schichtwechsel ist keine Bearbeitung im Sinne der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“.

— § 2 Begriffsbestimmung —

m) ist der Transport von Banknoten ausschließlich der nicht gewerbsmäßige Transport in öffentlich zugänglichen Bereichen. Er ist gewerbsmäßig, wenn der Unternehmer diesen gegenüber Dritten als Haupt- oder als eigenständige Leistung erbringt.

Der nicht gewerbsmäßige Transport von Banknoten umfasst auch den innerbetrieblichen Transport von Banknoten in öffentlich zugänglichen Bereichen. Dieser kann innerhalb einer Betriebsstätte oder zwischen verschiedenen Betriebsstätten erfolgen. Für den gewerbsmäßigen Transport sind die Vorgaben der DGUV Vorschrift 23 und 24 „Wach- und Sicherungsdienste“ mit der dazugehörigen DGUV Regel 115-001 „Sicherheitsregeln für Geldtransportfahrzeuge“ einzuhalten.

— § 2 Begriffsbestimmung —

n) sind Banknoten griffbereit, wenn auf sie ohne zeitliche Verzögerung zugegriffen werden kann.

Zu dieser Bestimmung werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben.

— § 2 Begriffsbestimmung

o) umfasst die Versorgung von Automaten das Befüllen von Automaten mit Banknoten und das Entnehmen von Banknoten aus Automaten.

Hierzu gehört in Spielstätten die Versorgung von Banknotenautomaten, Geldwechselautomaten oder Glücksspielautomaten.

— § 2 Begriffsbestimmung

p) sind öffentlich zugänglich solche Bereiche, die ohne besondere Hilfsmittel betretbar sind.

Öffentlich zugänglich ist z. B. der Bereich der Kundschaft. Besondere Hilfsmittel sind z. B. Schlüssel, Zugangscode, Transponder oder biometrische Merkmale.

— § 2 Begriffsbestimmung

q) sind Sicherheitseinrichtungen alle Einrichtungen zur Alarmierung, zur Sicherung von Werten mit zugriffsverhindernden oder zeitverzögernden Funktionen sowie Einrichtungen zur Aufzeichnung von Überfällen.

Zu den Sicherheitseinrichtungen in Spielstätten gehören die Alarmierung gemäß § 6, die Bildaufzeichnung gemäß § 7 und Einrichtungen zur Sicherung von Werten, z. B. Geldwechselautomaten, Zeitverschlussbehältnisse, Wertschutzschränke, durchschusshemmende Abtrennungen mit biometrischen Personenvereinzelungsschleusen oder kraftbetriebene Sicherungen.

2 Grundpflichten

2.1 Allgemeine Grundsätze

—  DGVV Vorschrift 25 —
§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Der Unternehmer hat zum Schutz der Versicherten den Umgang mit Bargeld oder sonstigen Zahlungsmitteln oder Zugriff auf Wertsachen so zu gestalten, dass der Anreiz zu Überfällen nachhaltig verringert wird.

Grundsätzlich ist durch den Umgang mit Bargeld, sonstigen Zahlungsmitteln oder den Zugriff auf Wertsachen ein Anreiz zu Überfällen gegeben.

Anreize zu einem Überfall können z. B. im Folgenden liegen:

- in der Höhe der zu erwartenden Beute
- im Umgang mit Bargeld im Unternehmen
- in den Möglichkeiten nach der Tat schnell zu flüchten bzw. nicht gefasst zu werden
- in der Anzahl anwesender Personen

Zum Abbau dieses Anreizes sollte der Unternehmer oder die Unternehmerin Arbeitsplätze entsprechend den Ausführungen der nachfolgenden Abschnitte einrichten sowie entsprechende Arbeits- und Betriebsmittel auswählen und bereitstellen. Ebenso sind die Arbeitsabläufe so zu gestalten, dass von ihnen kein Anreiz ausgeht.

Der Umgang mit Bargeld sollte für die regelmäßig anwesenden Versicherten in der Betriebsstätte auf ein Minimum beschränkt werden. Es sollte nach Möglichkeit kein Zugriff auf Bargeld bestehen.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 3 Allgemeine Grundsätze

(2) Kommt es dennoch zu einem Überfall, hat der Schutz von Leben und Gesundheit Vorrang vor dem Schutz von Werten.

Der Schutz von Leben und Gesundheit hat Vorrang vor dem Schutz von Sachwerten. Das bedeutet, dass die Versicherten im Rahmen der regelmäßigen Unterweisungen u. a. intensiv und umfassend auf sicherheitsgerechte Verhaltensweisen vor, während und nach einem Überfall hingewiesen werden. Dazu zählen vorwiegend Maßnahmen zur Eigensicherung, aber auch Hinweise, auf Täter bzw. Täterinnen und andere Personen deeskalierend einzuwirken.

Das Ausgeben von Selbstverteidigungsmitteln, z. B. Pfefferspray, oder gar Waffen an Versicherte kann eskalierend wirken und ist somit als Maßnahme zum Schutz von Versicherten nicht zulässig.

2.2 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 4 Beurteilung der Arbeitsbedingungen zur Prävention von Überfällen

Haben Versicherte Umgang mit Bargeld oder sonstigen Zahlungsmitteln oder Zugriff auf Wertsachen, hat der Unternehmer in seiner Beurteilung der Arbeitsbedingungen insbesondere die Gefährdung durch einen Überfall zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) gemäß den §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) hinsichtlich des

Gefährdungsfaktors „Sonstige Gefährdungen durch Menschen (z. B. Überfall)“ nach DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“ bedeutet für den Unternehmer oder die Unternehmerin, dass er oder sie sich systematisch mit der Feststellung und Bewertung von relevanten Anreizen zu Überfällen auseinandersetzen muss.

Die aktuellen Erkenntnisse des Tatgeschehens und die besonderen örtlichen Bedingungen der konkreten Spielstätte sind zu berücksichtigen, um wirksame Maßnahmen zum Schutze der Versicherten zu ergreifen. Informationen zum Vorgehen von Tätern bzw. Täterinnen sind bei der Polizei, beim Sachgebiet „Kreditinstitute und Spielstätten“ der DGUV oder dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu bekommen.

Folgende Tätigkeiten der versicherten Personen sollten mindestens beurteilt werden:

- Betreten und Verlassen der Betriebsstätte
- alle Bargeldgeschäfte, dazu zählen auch vor- und nachbereitende Tätigkeiten
- Transport von Bargeld
- Versorgung der Automaten

Bei der Auswahl der Maßnahmen zur Gestaltung der Betriebsstätte und des Umganges mit Bargeld sollte der Unternehmer oder die Unternehmerin die nachfolgenden Vorgaben dieser Regel berücksichtigen.

Folgende Grundsätze minimieren den Anreiz zu Überfällen deutlich:

- Versicherte sollten möglichst keinen Zugriff auf Banknoten haben.
- Die Einsicht auf Banknoten sollte weitestgehend verhindert sein.
- Einzelarbeit sollte möglichst vermieden werden.
- Es sollten möglichst öffentlich zugängliche und gesicherte Bereiche in der Betriebsstätte geben.
- Ein gesteuerter Zutritt zur Betriebsstätte.
- Ein Einblick von außen in die Betriebsstätte sollte möglich sein.

Bei Veränderung der Arbeitsbedingungen sowie nach einem Überfall oder einem versuchten Überfall hat der Unternehmer oder die Unternehmerin die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

2.3 Gestaltung der Betriebsstätte

— DGVV Vorschrift 25 —
§ 5 Gestaltung der Betriebsstätte

(1) Der Unternehmer hat die Betriebsstätte so zu gestalten, dass der Anreiz zu Überfällen nachhaltig verringert wird.

Maßgeblich betrifft dies die Gestaltung von gesicherten Bereichen sowie von Personalzugängen.

Soweit möglich sollten gesicherte Bereiche zur Bearbeitung bzw. zur Verwahrung von Banknoten eingerichtet werden. Gesicherte Bereiche sollten so gestaltet werden, dass sie über einen ausreichenden Schutz gegen gewaltsames Eindringen und gegen Einblick von außen verfügen.

Das Eindringen in gesicherte Bereiche ist erschwert, wenn der Versuch von Anderen bemerkt werden kann. Dies wird erreicht, wenn der mechanische Widerstand aller Bauelemente, wie Wände, Fenster und Türen, mindestens vergleichbar mit RC3 der DIN EN 1627 ff – 2011 ist.

Die Wände dieser Bereiche verfügen über einen ausreichenden Widerstand gegen unberechtigtes Eindringen, wenn sie z. B. folgendermaßen aufgebaut sind:

- Wandelemente/Wände in massiver Bauweise, Stärke mindestens 11,5 cm
- Wände aus Porenbeton, verklebt, Stärke mindestens 17 cm
- Holztafelwände doppeltbeplankt, mit einer Stärke der Holzwerkstoffplatten von jeweils mindestens 19 mm und einem Ständerabstand von maximal 60 cm

Fenster, bei denen die Höhe zwischen Fensterunterkante und dem Erdboden oder einer entsprechenden Aufstandsfläche über 2 m beträgt, sind nur gegen Einblick zu schützen. Sicherungen gegen Einblick von außen können z. B. sein:

- Sichtblenden
- Folierungen
- entsprechend eingestellte Lamellenstores
- dichte Gardinen oder Vorhänge

Die Wirksamkeit darf nicht durch die Innenraumbeleuchtung oder durch Gegenlicht aufgehoben werden.

Türen, die ausschließlich von Versicherten als Ein- oder Ausgang benutzt werden, oder zu gesicherten Bereichen führen, sollten folgenden Anforderungen genügen:

- Die Türen sind selbstschließend ausgeführt, z. B. durch selbsttätige Türschließer. Bewährt haben sich auch automatische Türschließer in Verbindung mit einem selbstverriegelnden Einsteckschloss mit Panikfunktion.
- Die Türen lassen sich von außen nur durch Schlüssel oder andere sicherheitstechnische Einrichtungen öffnen. Sicherheitstechnische Einrichtungen mit Zutrittsberechtigung sind z. B. Codetastatur mit Einmalcode/Alarmierungsmöglichkeit, Chipkarten, Transponder oder biometrische Systeme.
- Die Türen ermöglichen den Durchblick von innen nach außen und verhindern den Einblick von außen. Dies kann z. B. durch Einsatz einer Videokamera oder eines Weitwinkelspions zur Überwachung des Bereichs vor der Tür erfolgen.
- Zum sicheren Betreten und Verlassen der Betriebsstätte ist eine automatische oder zumindest von innen schaltbare Außenbeleuchtung vorhanden. Die Beleuchtung muss so gesteuert sein, dass der Außenbereich ausreichend hell und ausreichend lange ausgeleuchtet ist. Ausreichende Helligkeit ist bei einer Nennbeleuchtungsstärke von mind. 100 Lux gegeben. Die Übersichtlichkeit des Außenbereiches sollte durch Hecken, Buschwerk, Zäune, Mauern u. a. nicht eingeschränkt sein.

Werden Türen sowohl von Versicherten als auch von der Kundschaft als Ein- und Ausgänge benutzt, gilt abweichend, dass diese während der Öffnungszeiten der Betriebsstätte ohne Schlüssel o. ä. geöffnet werden können. Bei der Gestaltung des Einblicks ist vorrangig die landesspezifische Gesetzgebung zu beachten.

Der Weg zwischen dem Kassenbereich und dem Ort der Geldbearbeitung/-aufbereitung ist möglichst kurz, übersichtlich und gut beleuchtet zu gestalten, insbesondere, wenn während der Öffnungszeiten Geld transportiert werden muss.

Öffentlich zugängliche Bereiche der Betriebsstätte sollten so gestaltet werden, dass Versteckmöglichkeiten weitestgehend vermieden werden.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 5 Gestaltung der Betriebsstätte

(2) Der Unternehmer hat die Arbeitsplätze, an denen Versicherte Banknoten annehmen oder ausgeben, so zu gestalten, dass Täter von Versicherten frühzeitig wahrgenommen werden können.

Täter bzw. Täterinnen können von Versicherten frühzeitig wahrgenommen werden, wenn der Zugang der Kundschaft zur Spielstätte vom Arbeitsplatz der Versicherten aus direkt überblickt werden kann. Ist kein direkter Einblick auf den Zugang der Kundschaft möglich, ist der Arbeitsplatz so anzuordnen, dass Versicherte nach Möglichkeit durch Täter bzw. Täterinnen nicht überrascht werden können. Alternativ kann der Zugangsbereich mit einer technischen Einrichtung, beispielsweise einer Kamera, überwacht werden. Die Versicherten sollten die Kamerabilder der Zugänge jederzeit einsehen können.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind dabei zu berücksichtigen. Eine Einschränkung des Überblicks, z. B. durch durchsichtige Gardinen oder schmale, streifenförmige Ätzungen der Scheiben, steht nicht im Widerspruch zu dieser Forderung, da hierbei der Überblick erhalten bleibt.

Für eine allgemeine Überblickbarkeit der Ein- und Ausgangsbereiche sind Beleuchtungsanlagen einzusetzen, deren Nennbeleuchtungsstärke mindestens 100 Lux beträgt.

Mit dem Einblick von außen in Spielhallen oder Wettbüros können Außenstehende möglicherweise einen Überfall beobachten und daraufhin die Polizei alarmieren. Dies soll potenzielle Täterinnen und Täter abschrecken, einen Überfall zu begehen. Bei Spielhallen ist die länderspezifische Gesetzgebung bei der Gestaltung der Fensterfronten zu berücksichtigen.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§5 Gestaltung der Betriebsstätte

(3) Der Unternehmer hat die Betriebsstätte so zu gestalten, dass die Einsichtnahme auf Banknotenbestände durch Unberechtigte weitestgehend verhindert wird.

Unberechtigte sind beispielsweise Kunden oder Kundinnen oder Dienstleistende, die in der Betriebsstätte tätig werden.

Die Einsichtnahme auf Banknotenbestände ist weitestgehend verhindert, wenn das Verwahren, Bearbeiten und Transportieren dieser unter Ausschluss der Öffentlichkeit geschieht, z. B. in Nebenräumen.

Auf Banknotenbestände an Kassenarbeitsplätzen im Bereich der Kundschaft ist die Einsicht weitestgehend verhindert, wenn die gesicherte Kasse im Thekenmöbel so verbaut ist, dass der Kunde oder die Kundin bei geöffneter Kassenlade keine Banknoten erkennen kann.

Die Einsichtnahme auf Banknotenbestände in Wertbehältnissen, Wertschutzschränken und Wertschutzräumen aus öffentlich zugänglichen Bereichen sollte verhindert sein. Dies ist z. B. erfüllt, wenn diese entsprechend aufgestellt oder geeignete Vorhänge oder Sichtblenden angebracht werden.

2.4 Alarmierung

— **DGUV Vorschrift 25**
§ 6 Alarmierung

(1) Der Unternehmer hat den Versicherten, die Umgang mit Banknoten haben, für ihre Tätigkeit geeignete Alarmierungsmöglichkeiten, mindestens ein Telefon, zur Verfügung zu stellen, über die sie eine hilfebringende Stelle unmittelbar erreichen können.

Eine geeignete Alarmierungsmöglichkeit in Spielstätten ist eine Überfallmeldeanlage (ÜMA) mit stillem Alarm.

Der Alarm sollte direkt zu einer oder mehreren Stellen gehen, die während der gesamten Arbeitszeit die unverzügliche Weiterleitung des Alarms sicherstellen. Alarmempfangende Stellen müssen von der alarmgebenden Stelle so abgetrennt sein, dass sie in den Überfall nicht unmittelbar einbezogen werden können. Dies wird z. B. durch Überfallmeldeanlagen mit direktem Anschluss an die Polizei erreicht. Alternativ kann die Alarmweiterleitung zur Polizei über eine Institution (z. B. Notruf- und Serviceleitstelle) oder eine ständig besetzte Stelle im Unternehmen erfolgen.

Die Überfallmeldeanlage muss ständig betriebsbereit sein. Sie sollte mit einer zweiten, netzunabhängigen Energieversorgung ausgestattet und ihre Alarmleitungen auf Unterbrechung und Kurzschluss überwacht sein. Spezielle Anforderungen können sich unter Umständen aus Verträgen und Richtlinien mit Sachversicherungen, der Polizei oder der Alarm empfangende Stelle ergeben.

Jeder Platz, an dem Geld von Versicherten ausgegeben, angenommen oder verwahrt wird, sollte mit einem fest installierten Auslöser der Überfallmeldeanlage ausgerüstet sein. Dies gilt nicht für Aufstellplätze von Geldwechselautomaten. Eine Ausrüstung der Versicherten mit tragbaren, drahtlosen Funk-Überfallmeldern, die eine Alarmauslösung von jedem Standort innerhalb der Betriebsstätte ermöglichen, wird zusätzlich empfohlen.

Die Versicherten haben Überfallmeldeanlagen bei Überfällen unverzüglich auszulösen, sofern dadurch keine zusätzlichen Gefährdungen zu erwarten sind. Eine zusätzliche Gefährdung durch die Alarmauslösung ist insbesondere dann zu erwarten, wenn die Auslösung nicht unauffällig erfolgen kann oder sich nicht in eine vom Täter bzw. von der Täterin geforderte Handlung unbemerkt einfügen lässt. Eine unauffällige Alarmierungsmöglichkeit kann in die Geldausgabe, z. B. durch die Verwendung eines Geldscheinkontakts, oder in den Öffnungsvorgang eines Zeitverschlussbehältnisses, integriert werden. Die Alarmauslösung darf vom Bereich der Kundschaft und angrenzenden Bereichen durch Dritte nicht erkannt werden. Die Installation von zusätzlichen Alarmierungsmöglichkeiten in geeigneten Nebenräumen wird empfohlen.

Bei Geldtransporten hat der Unternehmer oder die Unternehmerin den Versicherten ebenfalls geeignete Alarmierungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen, beispielsweise:

- Mobiltelefone mit programmierter Notfallnummer
- Mobile Notrufsysteme mit oder ohne Ortungsmöglichkeit

Jede Spielstätte muss mindestens mit einem Telefon ausgerüstet sein, um z. B. die Kommunikation mit der hilfebringenden Stelle sicherstellen zu können.

— **DGUV Vorschrift 25**
§ 6 Alarmierung

(2) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die hilfebringende Stelle bei einem Überfall unverzüglich angemessen reagieren und sachgerechte Hilfemaßnahmen einleiten kann.

Hilfebringende Stellen sind Einrichtungen, die eine Alarmmeldung entgegennehmen und Interventionsmaßnahmen einleiten. Diese könnten z. B. sein:

- Polizei
- Notruf- und Serviceleitstellen
- ständig besetzte Stellen im Unternehmen

Mit den hilfebringenden Stellen sollten eindeutige Vereinbarungen zur Reaktion auf die Alarmierung getroffen werden. Dazu sollten alle notwendigen Kontaktinformationen sowie Angaben zur Betriebsstätte für einen sachgerechten Alarmeinsatz der hilfebringenden Stelle zur Verfügung gestellt werden. Im Falle von Personenschäden ist die Alarmierung von Rettungsdiensten sicherzustellen. Dies kann entweder durch die hilfebringende Stelle oder durch Versicherte vor Ort erfolgen.

2.5 Aufzeichnung von Überfällen

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 7 Aufzeichnung von Überfällen

(1) Um den Anreiz zu Überfällen nachhaltig zu verringern, hat der Unternehmer in öffentlich zugänglichen Bereichen von Betriebsstätten, in denen Versicherte Banknoten ausgeben oder annehmen, durch den Einsatz erkennbarer Kameras sicherzustellen, dass Bildaufzeichnungen von Überfällen erstellt werden.

Dazu hat er abzuwägen, ob die Bildaufzeichnung unter Berücksichtigung der hiermit in Zusammenhang stehenden berechtigten Interessen aller betroffenen Personen auch verhältnismäßig ist.

Wenn der Einsatz der Kameras und die damit verbundene Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten nicht verhältnismäßig ist, sind andere technische oder organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, Täter von einem Überfall abzuhalten.

Jede Spielstätte sollte zur nachhaltigen Verringerung des Anreizes zu Überfällen mit einer optischen Raumüberwachungsanlage ausgerüstet sein, die eine Bildaufzeichnung von Überfällen in Farbe sicherstellt.

Auf die optische Raumüberwachungsanlage ist im Eingangsbereich deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.

Bei den zur Bildaufzeichnung eingesetzten Komponenten, d. h. Kameras und Bildaufzeichnungsgeräte, ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. DGUV Test-geprüfte Systeme erfüllen diese Anforderungen. Es sollte sichergestellt werden, dass Aufzeichnungen bei Auslösung eines Überfallalarms automatisch erstellt werden.

Die Bildaufzeichnung ist eine wirksame Maßnahme, das Überfallrisiko zu senken und daher zum Schutz von Leib und Leben der Versicherten im Sinne des Datenschutzrechtes als geeignet anzusehen. Gibt es keine anderen technischen oder organisatorischen Maßnahmen, die gleichermaßen geeignet sind, Sicherheit und Gesundheit der Versicherten zu schützen (vgl. auch Absatz 4), wird eine Bildaufzeichnung regelmäßig auch erforderlich sein.

Zu berücksichtigen ist aber, dass jede Bildaufzeichnung einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Versicherten bzw. Dritten darstellt. Dieses Persönlichkeitsrecht ist ein wichtiges Rechtsgut. Es ist daher in jedem konkreten Einzelfall zu prüfen, ob im Rahmen der Interessenabwägung die Bildaufzeichnung verhältnismäßig ist. Als Orientierung gilt, dass je mehr die Intimsphäre von Menschen betroffen ist, desto eher überwiegen ihre schutzwürdigen Interessen. Unzulässig ist daher etwa die Bildaufzeichnung von Toiletten oder Duschen.

Wenn unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im Einzelfall der Schutz der Persönlichkeitsrechte überwiegt, ist die Bildaufzeichnung unzulässig. In diesem Fall sind Ersatzmaßnahmen zu ergreifen, die in den Erläuterungen zu Absatz 4 beschrieben sind. Wird die Bildaufzeichnung ausschließlich auf die potentiell bei einem Überfall betroffenen Räumlichkeiten im Inneren der Betriebsstätte begrenzt, ist davon auszugehen, dass die Aufzeichnung regelmäßig verhältnismäßig ist.

Die Bildaufzeichnung dient nicht der Überwachung der Versicherten hinsichtlich ihrer Arbeitsleistung.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 7 Aufzeichnung von Überfällen

(2) Die aufgezeichneten Bilddaten müssen gegen unberechtigten Zugriff gesichert sein. Nach einem Überfall ist ein berechtigter Zugriff auf die aufgezeichneten Bilddaten zeitnah sicherzustellen.

Bilddaten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es der zulässige Zweck ihrer Verarbeitung erfordert. Die in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Aufgezeichnete Bilddaten müssen gegen unberechtigten Zugriff durch Aufstellen der Aufzeichnungsgeräte in einem separaten, öffentlich nicht zugänglichen Raum, mindestens aber durch einen abschließbaren Schrank, gesichert werden. Die Aufzeichnung kann aber auch an einem anderen Ort, der nicht zur Spielstätte gehört, erfolgen. Der kurzfristige berechtigter Zugriff, z. B. zur Tätererkennung, ist sicherzustellen. Unmittelbar nach einem Überfall müssen Bilddaten der Polizei zur Verfügung gestellt werden können. Werden Videosysteme verwendet, die Bilddateien in der Kamera abspeichern, sollten diese gegen einfache Wegnahme gesichert sein.

Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat bei der Erfassung von Bilddaten die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes zu beachten. Dabei sind die zu erfassenden Bilddaten auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren und die aufgezeichneten Bilddaten unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

Anforderungen zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu entnehmen.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 7 Aufzeichnung von Überfällen

(3) Die aufgezeichneten Bilddaten müssen Täter und die wesentlichen Phasen des Überfalls deutlich wiedergeben.

Die Handlungen bzw. Wege von Tätern bzw. Täterinnen im Bereich der Kundenschaft inklusive der Ein- und Ausgänge, die unmittelbare Bedrohung der Versicherten sowie die Geldübergabe an Täter bzw. Täterinnen sollten als wesentliche Phasen eines Überfalls aufgezeichnet werden. Die aufgezeichneten Bilddaten geben den Täter bzw. die Täterin und wesentliche Phasen dann deutlich wieder, wenn folgende Auflösungen erreicht werden:

Für die Tätererkennung:

Die Auflösung reicht aus, wenn bei einer Aufnahmebreite von 1,5 m mindestens das Muster „C“ der „Prüftafel zum Erkennen des Täters/Tatverdächtigen“ (Anhang 3) erkennbar ist. Bei den abgespeicherten Bilddaten sind dabei die definierten Strukturen als einzelne schwarze und weiße Balken deutlich erkennbar. Sofern die verwendeten Systeme aufgrund einer höheren Auflösung die Anforderung auch bei einer größeren Aufnahmebreite als 1,5 m erzielen, kann diese größere Breite bei der Installation auch verwendet werden.

Für die Erkennung der wesentlichen Phasen eines Überfalls:

Die Auflösung reicht aus, wenn bei einer Aufnahmebreite von 6 m mindestens das Muster „2“ der „Prüftafel zum Erfassen der wesentlichen Phasen eines Überfalls“ (Anhang 3) erkennbar ist. Bei den abgespeicherten Bilddaten sind dabei die definierten Strukturen als einzelne schwarze und weiße Balken deutlich erkennbar. Sofern die verwendeten Systeme aufgrund einer höheren Auflösung die Anforderung auch bei einer größeren Aufnahmebreite als 6 m erzielen, kann diese größere Breite bei der Installation auch verwendet werden.

Um die Anforderungen zu erfüllen, ist die Anzahl der erforderlichen Videokameras abhängig von der Größe und Beschaffenheit der zu überwachten Bereiche festzulegen.

In Spielhallen und Wettbüros eignen sich Kameras, die den Eingangsbereich aufnehmen, sowie Kameras z. B. im hinteren Tresenbereich, die ein Frontalbild des Täters bzw. der Täterin aufzeichnen können. Eine zusätzliche Tonaufzeichnung kann sinnvoll sein.

Damit die wesentlichen Phasen eines Überfalls deutlich wiedergegeben werden können, ist bei der Installation darauf zu achten, dass Mängel bei den Aufnahmen, z. B. durch Gegenlicht oder Spiegelungen, vermieden werden. Es ist zu berücksichtigen, dass Einbauten wie Säulen, Leuchten, Rahmen von Glaskonstruktionen sowie sonstige Einrichtungen den gewünschten Aufnahmebereich nicht verdecken.

Es sollte technisch sichergestellt werden, dass mindestens jeweils 15 Minuten vor und nach der Alarmauslösung Bilder gesichert aufgezeichnet werden.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 7 Aufzeichnung von Überfällen

(4) Auf den Einsatz von Einrichtungen zur Bildaufzeichnungen kann abweichend von Absatz 1 verzichtet werden, wenn der Unternehmer andere technische oder organisatorische Maßnahmen trifft, die ebenso geeignet sind, Täter von einem Überfall abzuhalten.

In Spielstätten kann auf eine Aufzeichnung von Überfällen verzichtet werden, wenn

- die regelmäßig anwesenden Versicherten keinen Umgang mit Bargeld haben oder

- die ständige Anwesenheit von qualifiziertem Sicherheitspersonal im Eingangsbereich während der Geschäftszeiten sichergestellt ist oder
- ein kontrollierter personalisierter Zutritt zur Betriebsstätte, beispielsweise unter Einsatz von Drehkreuzen in Verbindung mit einer Verifikation der Kundschaft, erfolgt.

Zur Beweissicherung wird der Einsatz einer optischen Raumüberwachungsanlage jedoch grundsätzlich empfohlen.

2.6 Betriebsanweisungen

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 8 Betriebsanweisungen

(1) Der Unternehmer hat auf Grundlage der Beurteilung der Arbeitsbedingungen in Betriebsanweisungen

- a. den Umgang mit Banknoten,*
- b. den Umgang mit Mängeln und Störungen an Sicherheitseinrichtungen sowie*
- c. das Verhalten der Versicherten bei Überfällen*

schriftlich festzulegen und den Versicherten in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

Grundlage für die Betriebsanweisungen ist die Beurteilung der Arbeitsbedingungen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen. Betriebsanweisungen müssen die konkreten örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen. Sie müssen objekt- und adressatenbezogen sein, d. h. sie regeln das Arbeitssystem der konkreten Spielstätte und der darin tätigen Versicherten.

Betriebsanweisungen müssen so konkret abgefasst sein, dass sie von Versicherten in praktisches Verhalten oder Handeln umgesetzt werden können. Dies bedeutet, dass die Versicherten die konkreten Sicherheitskonzepte der Spielstätte und konkrete Handlungskonzepte für den Umgang mit Banknoten sowie für mögliche Notfälle, beispielsweise Überfallszenarien, kennen und diese umsetzen können.

Gleichartige Sicherungskonzepte, z. B. auf Grund gleicher Arbeitsmittel/Geräte oder Abläufe in verschiedenen Spielstätten können in gleichlautenden Betriebsanweisungen erfasst werden, wenn Besonderheiten der einzelnen Spielstätte dem nicht entgegenstehen.

Betriebsanweisungen sollten folgende Punkte berücksichtigen:

- Betreten und Verlassen der einzelnen Spielstätte mit seinen örtlichen Gegebenheiten
- Umgang mit Banknoten (Ausgabe, Annahme, Verwahrung, Versorgung von Automaten, Bearbeitung und Transport)
- Sicherheitskonzepte (Alarmierungsmöglichkeiten, Interventionsmaßnahmen)
- Umgang mit Mängeln und Störungen an sicherheitsrelevanten Einrichtungen
- Verhaltensmaßnahmen während eines Überfalls
- Maßnahmen nach einem Überfall

Betriebsanweisungen bedürfen der Schriftform. Sie sind in verständlicher Form und in der Sprache der Versicherten abzufassen. Diese Forderung beinhaltet, dass das Sprachniveau dem der Versicherten anzupassen ist und unnötige Fremdwörter und Umschreibungen vermieden werden. Entscheidend ist, dass die Versicherten die sachlichen Inhalte der Betriebsanweisungen verstehen und in der betrieblichen Praxis anwenden können. Gegebenenfalls sind Sachverhalte durch bildliche Darstellungen zu verdeutlichen.

Soweit die Versicherten nicht ausreichend der deutschen Sprache mächtig sind, kann es erforderlich sein, Betriebsanweisungen in andere Sprachen zu übersetzen.

Der Umfang einer Betriebsanweisung ist so zu wählen, dass sie für die betriebliche Praxis – also für die Anwendenden – überschaubar bleibt.

Die Betriebsanweisungen müssen den Versicherten jederzeit, jedoch vor unbefugter Einsichtnahme geschützt, zugänglich sein.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 8 Betriebsanweisungen

(2) Versicherte haben die Betriebsanweisungen nach Absatz 1 zu befolgen und Sicherheitseinrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen.

Das sicherheitsgerechte Verhalten der Versicherten sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der Sicherheitseinrichtungen vermindern entscheidend den Anreiz zu Überfällen.

2.7 Unterweisung

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 9 Unterweisung

(1) Der Unternehmer hat die Versicherten, die Umgang mit Banknoten haben oder von einem Überfall betroffen sein können, auf Grundlage der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und unter Berücksichtigung der Betriebsanweisungen nach § 8 Absatz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit und mindestens halbjährlich sowie bei Bedarf zu unterweisen.

Ziel der Unterweisung ist, dass die Versicherten die vorgesehenen Maßnahmen in den Betriebsanweisungen kennen und anwenden können.

Damit Versicherte Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen erkennen und entsprechend den vorgesehenen Maßnahmen auch handeln können, müssen sie auf ihre individuelle Arbeits- und Tätigkeitssituation zugeschnittene Informationen, Erläuterungen und Anweisungen bekommen. Die Unterweisung ist ein wichtiges Instrument, um Versicherten zu ermöglichen, sich sicherheits- und gesundheitsgerecht zu verhalten. Ein ausschließliches Selbststudium der Versicherten ist zur Unterweisung nicht ausreichend. Die mündliche Unterweisung hat für die Versicherten in verständlicher Form und Sprache stattzufinden und sollte zu möglichen Situationen während eines Überfalls mit praktischen Übungen ergänzt werden. Hier können sicherheitsrelevante Tätigkeiten und Handlungsabläufe sowie deeskalierende Maßnahmen trainiert werden. Es wird nicht empfohlen, die komplette Überfallsituation nachzustellen, weil ein zu realistisches Szenario belastend auf die Versicherten einwirken könnte.

Art und Weise sowie der Umfang einer Unterweisung müssen in einem angemessenen Verhältnis zur vorhandenen Gefährdungssituation und der Qualifikation der Versicherten stehen.

Anlässe für eine Unterweisung sind z. B.:

- Aufnahme einer Tätigkeit
- Zuweisung einer anderen Tätigkeit
- Veränderungen im Aufgabenbereich
- Veränderungen in den Arbeitsabläufen
- Einführung neuer Arbeitsmittel, neuer Technologien oder neuer Arbeitsstoffe
- neue Erkenntnisse nach der Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung,
- Ergebnisse von Betriebsbesichtigungen
- Überfälle und Überfallversuche, unabhängig von Personenschäden
- Unfälle, Beinaheunfälle und sonstige Schadensereignisse

Die Unterweisung der Versicherten hat in allen Fällen vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Üblicherweise erfolgt sie zeitnah, entweder bevor Versicherte mit der selbstständigen Tätigkeit beginnen oder im Rahmen der Einarbeitung, durch fachkundige Personen. Die Unterweisungen zur Überfallprävention sind mindestens halbjährig zu wiederholen. Dies ist erforderlich, damit die Versicherten in der besonderen Ausnahmesituation eines Raubüberfalls nachhaltig über die entsprechende Handlungskompetenz verfügen.

Wichtige Unterweisungsinhalte zur Überfallprävention sind z. B.:

- Verhaltensregeln für das Betreten und Verlassen der Geschäftsräume
- Funktionsweise der einzelnen Sicherungssysteme
- Besonderheiten einzelner Arbeitsplätze
- Sensibilisierung für einen sicheren Umgang mit Banknoten und somit Möglichkeiten zum Anreizabbau aufzeigen
- Sensibilisierung zum Erkennen von Sicherheitsmängeln, bzw. -lücken
- Sensibilisierung der Versicherten, um bei Überfällen das Risiko körperlicher und psychischer Schäden zu vermindern
- Deeskalationsstrategien für Überfallsituationen (z. B. dem Täter bzw. der Täterin erklären können, dass ein Zugriff auf Banknoten nicht sofort möglich ist)
- Informationen zu den Interventionsmaßnahmen der Polizei und anderer hilfebringender Stellen
- Betreuung Überfallbetroffener
- Hilfeleistungen des zuständigen Unfallversicherungsträgers nach Überfällen

Zur Unterweisung können Medien der Unfallversicherungsträger eingesetzt werden.

Die Pflicht zur Unterweisung kann auf eine oder mehrere fachkundige Personen schriftlich übertragen werden.

— **DGUV Vorschrift 25**
§ 9 Unterweisung

(2) Der Unternehmer hat die Unterweisung zu dokumentieren.

Die Dokumentation sollte alle notwendigen Angaben wie Betriebsstätte, Datum und Inhalt der Unterweisung, Namen der Versicherten und des bzw. der Unterweisenden enthalten. Der Nachweis kann z. B. in Form des im Anhang 1 befindlichen Musters erfolgen. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Versicherten die Teilnahme an der Unterweisung und dass sie den Inhalt der Unterweisung verstanden haben.

3 Umgang mit Bargeld

3.1 Ausgabe von Banknoten

— DGVU Vorschrift 25 —
§ 10 Ausgabe von Banknoten

(1) Der Unternehmer hat die Ausgabe von Banknoten so zu gestalten, dass diese ohne Mitwirkung von Versicherten über automatisierte Systeme erfolgt.

Banknoten werden in Spielstätten üblicherweise ausgegeben, wenn

- Münzen in Banknoten umgetauscht oder
- Gewinne ausgezahlt oder
- Jetons oder ähnliches umgetauscht werden.

Automatisierte Systeme sind technische Einrichtungen, in denen Banknoten verwahrt werden, um diese an die Kundschaft auszugeben. Dies können z. B. Geldspielgeräte, Geldautomaten oder Banknotenautomaten sein. Ein automatisiertes System wird ausschließlich von Kunden oder Kundinnen bedient. Ohne Mitwirkung von Versicherten bedeutet, dass regelmäßig anwesende Versicherte keine Möglichkeit haben, eine Auszahlung über das automatisierte System vorzunehmen.

Der Einsatz eines automatisierten Systems ohne Mitwirkung der Versicherten bewirkt eine zuverlässige und nachhaltige Risikominimierung.

Diese nachhaltige Risikominimierung bleibt nur dann erhalten, wenn auch bei den weiteren Prozessen nach den §§ 11 bis 15 der DGVU Vorschrift 25 „Überfallprävention“ die regelmäßig anwesenden Versicherten keinen Zugriff auf Banknoten haben (siehe Anlage 1). Dies bedeutet beispielsweise, dass Öffnungshilfsmittel für die Banknotenautomaten oder weitere Wertbehältnisse, z. B. Schlüssel, nicht vor Ort sein bzw. innerhalb kürzester Zeit (z. B. durch Weitergabe von Codes) zur Verfügung stehen dürfen.

In Spielstätten werden häufig Geldwechselautomaten eingesetzt, mit denen die Kundschaft Banknoten in passende Münzen für die Spielautomaten und nach dem Spiel wieder zurück wechseln kann. Der Einsatz dieser klassischen Geldwechselautomaten ist nur dann ein automatisiertes System zur Geldausgabe im Sinne der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“, wenn sichergestellt ist, dass jede Auszahlung generell über diesen Automaten oder weitere Automaten erfolgt, ohne dass Versicherte eigenständig diese Auszahlungen veranlassen können. Auszahlungen werden z. B. durch die Kundschaft oder bei vernetzten Systemen im Zuge des Leerspielens eines Geldspielgerätes veranlasst. Versicherte dürfen bei diesen Prozessen unterstützend eingreifen, beispielsweise bei der Bedienung des Geldwechselautomaten im Rahmen des Wechselns von Bargeld.

Die Ausgabe von Banknoten über ein automatisiertes System im Sinne der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ kann auch mittels elektronischer Medien erfolgen, beispielsweise über Kundenkarten oder Smartphone.

Sobald regelmäßig anwesende Versicherte Zugriff auf Bargeld haben, welches im Falle eines Überfalls an Täter ausgegeben werden kann, liegt kein automatisiertes System vor. In diesem Fall sind die Anforderungen des Absatz 2 zu erfüllen.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 10 Ausgabe von Banknoten

(2) Abweichend von Absatz 1 können Banknoten durch Versicherte ausgegeben werden, wenn diese bereitgehaltenen Banknotenbestände durch geeignete technische oder bauliche Einrichtungen gesichert sind. Zusätzlich hat der Unternehmer geeignete organisatorische Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Geeignete Einrichtungen zur Ausgabe von Banknoten durch Versicherte sind

- Banknotenautomaten oder
- mechanische Abtrennungen, aus denen heraus Banknoten ausgegeben werden, oder
- Tresen mit gesicherter Kassenlade.

Dabei sind folgende Anforderungen zu beachten:

a) Banknotenautomaten

Banknotenautomaten sind Geräte, die abgezählte Banknoten programmgesteuert ausgeben oder Banknoten nach einem Zähl- und Prüfvorgang einziehen.

Banknotenautomaten mit biometrischem Erkennungssystem

Das biometrische Erkennungssystem hat sicherzustellen, dass zur Aktivierung einer Auszahlung zwei berechnigte Versicherte im Bereich der Kundschaft anwesend sind. Das bedeutet, dass eine versicherte Person alleine keine Auszahlung vornehmen kann. In diesem Fall kann auf die ständige Anwesenheit von zwei Versicherten mit Blickkontakt verzichtet werden.

Banknotenautomaten ohne biometrisches Erkennungssystem

Versicherte können unter Einsatz von Banknotenautomaten mit programmgesteuerter Bestandsverwaltung nach Ablauf festgelegter Verzögerungszeiten abgezählte Banknotenbestände auszahlen, wenn die ständige Anwesenheit von zwei Versicherten mit Blickkontakt sichergestellt ist. Die ständige Anwesenheit mit Blickkontakt ist gegeben, wenn zwei Versicherte sich so im Bereich der Kundschaft aufhalten, dass sie sich gegenseitig ohne Einschränkungen sehen können und diese Versicherten von einer diesen Bereich betretenden Person gesehen werden. Die ständige Anwesenheit darf nur kurzfristig unterbrochen werden, z. B. zum Aufsuchen der Toilette.

Als kurzfristige Unterbrechung können z. B. nicht angesehen werden:

- Urlaub
- Krankheit
- Mittagspausen
- Ausbildungsmaßnahmen
- Tätigkeiten in Nebenräumen

Grundsätzliches beim Einsatz von Banknotenautomaten

Pro Bedienbereich dürfen aus dem Banknotenautomaten

- innerhalb von jeweils 30 Sekunden insgesamt maximal 5.000 €, jedoch innerhalb von 2 Minuten nur insgesamt maximal 10.000 € zur Auszahlung gelangen, das Zeitfenster beginnt nach dem Aktivieren des Auszahlungsvorgangs,
- unabhängig hiervon Beträge von mehr als 10.000 € erst nach einer Sperrzeit von mindestens 5 Minuten zur Auszahlung gelangen können.

Das Absetzen eines stillen Alarms, integriert in die Bedienung des Banknotenautomaten, muss möglich sein. Der Banknotenautomat ist so im Tresenbereich aufzustellen, dass Versicherte bemerken können, wenn der Automatenbedienbereich durch Dritte betreten wird.

Am Arbeitsplatz dürfen keine Banknoten ungesichert bzw. griffbereit aufbewahrt werden. Dies gilt auch für registrierte Banknoten und sonstige Sicherungssysteme mit Banknoten, z. B. Ortungssysteme.

Die Öffnung des Wertebehältnisses des Banknotenautomaten darf erst nach Ablauf einer Verzögerungszeit von 5 Minuten möglich sein.

b) Mechanische Abtrennungen

Durchschusshemmende Abtrennung

Versicherte können griffbereite Banknoten auszahlen, wenn der Arbeitsplatz durchschusshemmend vom Bereich der Kundschaft abgetrennt ist. Diese bauliche Abtrennung muss zudem einen ausreichenden mechanischen Widerstand gegen gewaltsames Eindringen aufweisen. Das bedeutet, dass Wände, Fenster und Türen so ausgeführt sind, dass Einwirkungen durch Körperkraft oder einfache Werkzeuge kein schnelles Eindringen in den Kassensbereich ermöglichen. Diese ist beispielsweise erfüllt, wenn

- die verwendeten Materialien in Stärke und Ausführung mindestens in der Qualität FB3 nach DIN 1522ff und BR3S nach DIN EN 1063 entsprechen. Eine zusätzliche Sicherheit gegen Verletzungen kann splitterfreies Glas (BR3-NS) bieten
- Scheiben allseitig gerahmt sind
- durchschusshemmende Abtrennungen so ausgeführt sind, dass ihr Abstand von der Decke höchstens 40 mm beträgt, in höheren Räumen auf dem Fußboden aufstehende Abtrennungen mindestens 2,50 m hoch sind sowie bei kombinierten Ausführungen die höhere Abtrennung seitlich mindestens 1,00 m weitergeführt ist
- in durchschusshemmenden Abtrennungen integrierte Tresenelemente durchgehend durchschusshemmend ausgeführt sind
- Sprech- und Durchreicheöffnungen ebenfalls durchschusshemmend, mindestens nach BR3-S, ausgebildet sind, so dass direkte Schüsse auf Personen nicht möglich sind
- der mechanische Widerstand von Fenster und Türen mindestens RC 3 nach DIN EN 1627 – 2011 entspricht und Wände und Wandelemente eine entsprechende Qualität besitzen

Zugangstüren zu durchschusshemmend abgetrennten Kassengebieten, die nicht unmittelbar neben verglasten Kassenschaltern liegen, sind durchbruchhemmend und selbstschließend auszuführen. Von außen sollten sie sich nur mit einem Schlüssel oder einem gleichwertig arbeitenden System öffnen lassen. Geeignete Selbstschließeinrichtungen sind beispielsweise

hydraulische Türschließer, in Türen eingebaute Federbänder oder bei schweren Türen Türbänder mit Steigung. Die Türen ermöglichen einen Durchblick von innen nach außen. Der Durchblick kann z. B. durch einen Weitwinkelspion oder eine Videoanlage erreicht werden. Halb verspiegelte Scheiben (Spionspiegel) sind bei unzureichender Beleuchtungsstärke nicht ausreichend.

Eine durchschusshemmende Abtrennung erfüllt nur dann das Schutzziel der DGVV Vorschrift 25 „Überfallprävention“, wenn sich der Kassierer bzw. die Kassiererin mit den Schlüsseln zur Kasse während der Öffnungszeit innerhalb der Abtrennung aufhält.

Ein höheres Sicherheitsniveau wird erreicht, wenn die Zugangstür durch eine biometrische Personenvereinzelungsschleuse ersetzt wird, die sicherstellt, dass nur berechtigte Personen einzeln die Schleuse passieren können. Diese technische Einrichtung sorgt unabhängig vom Handeln der Versicherten dafür, dass Täterinnen bzw. Täter nicht in die gesicherte Kassenbox gelangen können. Ein direkter Zugang durch Unberechtigte kann nicht erpresst werden.

Durchschusshemmende kraftbetriebene Sicherung

Eine kraftbetriebene Sicherung ermöglicht in einer durchschusshemmenden Abtrennung einen offen gestalteten Kassenarbeitsplatz, der im Gefahrfall durch aktives Auslösen der Sicherung durch Versicherte vollständig geschlossen wird.

Erst nach dieser Auslösung ist die Gefahr einer Körperverletzung durch Gewalteinwirkung behoben.

Es sind ein Geldscheinkontaktauslöser sowie zusätzlich an jedem Arbeitsplatz im abgetrennten Bereich ein Fußauslöser zu installieren, die ein unverzügliches und gleichzeitiges Schließen aller kraftbetriebenen Sicherungen ermöglichen. Der Schließvorgang ist innerhalb einer Sekunde nach der Auslösung beendet.

Zur Sicherung von Quetsch- und Scherstellen beträgt die Schließkraft innerhalb der letzten 0,10 m des Schließweges weniger als 150 Newton. Die obere Schließkante von kraftbetriebenen Sicherungselementen ist z. B. durch Gummi- oder Kunststoffprofile nachgiebig und gerundet ausgeführt.

Die lichte Öffnung über dem Tresen ist bei Stehtresen mit einer Höhe von 1,00 m bis 1,10 m mindestens 0,95 m und bei Sitztresen, für die eine Höhe von 0,72 m bis 0,75 m erforderlich ist, mindestens 1,10 m hoch. Die Tiefe von Steh- und Sitztresen mit eingebauten kraftbetriebenen Sicherungselementen beträgt mindestens 1,05 m, so dass sich eine Tiefe der freien Flächen auf beiden Seiten des kraftbetriebenen Elementes von mindestens 0,50 m ergibt. Abdeckungen von eingefahrenen und im Tresen versenkten Sicherungselementen sind wegen ihrer Abweiserfunktion klappenförmig ausgeführt und auf der Kundenseite angeschlagen und sie schließen sich nach dem Einfahren des Sicherungselementes in den Tresen selbsttätig, ohne dass hierbei besondere Gefahren entstehen.

An Sitztresen sind auf der Kundenseite waagrecht vorgesetzt zusätzlich zwei Sicherungsstäbe angebracht, die nur erschwert abnehmbar sind und keine gefährlichen Quetsch und Scherstellen mit dem kraftbetriebenen Sicherungselement bilden. Die Sicherungsstäbe sind ca. 30 mm stark und so übereinander angeordnet, dass ihr lichter Abstand von der Tresenplatte ca. 0,20 m und ca. 0,40 m beträgt und somit im Bereich der mittleren Augenhöhe von 1,30 m in Sitzhaltung keine Sichtbehinderung erfolgt.

Elektrische Antriebe von kraftbetriebenen Sicherungen besitzen eine netz-unabhängige Stromversorgung und entsprechen den Bestimmungen der DIN VDE 0100-560: 2013-10 „Errichten von Niederspannungsanlagen Teil 5–56 Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel – Einrichtungen für Sicherheitszwecke“. Ihre Auslöseelemente sind entsprechend DIN VDE 0833-1: 2014-10 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 1 Allgemeine Festlegungen“ und DIN VDE 0833-3:2009-09 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 3 Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen“ gebaut und ständig elektrisch überwacht sind.

Kraftbetriebene Sicherungen dürfen nur dann geöffnet sein, wenn mindestens eine versicherte Person zur unverzüglichen Auslösung des Schließvorgangs am Kassensarbeitsplatz im gesicherten Bereich anwesend ist. Dies gilt auch bei einer nur kurzfristigen Abwesenheit. Die notwendige unverzügliche Auslösung aller kraftbetriebenen Sicherungselemente ist nur dann gegeben, wenn die Arbeitsplätze und Einrichtungen im abgetrennten Bereich so angeordnet sind, dass die Kundenseite ständig überblickt werden kann.

Der maximale, griffbereite Banknotenbestand pro Kassensarbeitsplatz beträgt bei durchschusshemmenden Abtrennungen 25.000 €.

Durchbruchhemmende Abtrennung

Bei ständiger Anwesenheit von mindestens 2 Versicherten mit Blickkontakt können Versicherte auch Banknoten aus einer durchbruchhemmenden Abtrennung auszahlen. Der griffbereite Banknotenbestand darf hierbei einen Höchstbetrag von 15.000 € pro Kassensarbeitsplatz nicht überschreiten.

Durchbruchhemmende Abtrennungen/Verglasungen bieten einen ausreichenden Schutz, wenn sie auf Tresenelementen aufgesetzt mindestens 2,10 m bzw. auf dem Boden aufstehende Abtrennungen mindestens 2,50 m hoch sind. Durchbruchhemmende Abtrennungen müssen so befestigt sein, dass sie sich auch unter Einwirkung von Körperkraft oder einfachen Werkzeugen nicht aus ihren Halterungen lösen können. Das kann durch eine allseitige Rahmung erreicht werden. Wird die Verglasung nicht zwischen zwei Wänden verankert oder ist der Abstand zwischen den Wänden groß, ist zum Erreichen der notwendigen Stabilität zusätzlich zu den Klammern zwischen den einzelnen Glaselementen eine Befestigung der Glaselemente an der Decke oder eine Montage der Klammern auf einem Trägerprofil erforderlich. Sprech- und Durchreicheöffnungen in durchbruchhemmenden Abtrennungen sind so zu bemessen, dass ein Durchsteigen nicht möglich ist. Das wird erreicht, wenn die Abstände zwischen den Bauelementen bei senkrechten und waagerechten Öffnungen nicht mehr als 12 cm betragen.

Eine durchbruchhemmende Abtrennung erfüllt nur dann das Schutzziel der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“, wenn sich der Kassierer bzw. die Kassiererin mit den Schlüsseln während der Öffnungszeit der Kasse innerhalb der Abtrennung aufhält.

Allgemeines zu Abtrennungen

Die griffbereiten Banknoten bei mechanisch abgetrennten Kassenplätzen sind in einem abschließbaren Kassentrog unterzubringen. Der Kassentrog ist so zu platzieren, dass der Einblick in die Bargeldbestände soweit als möglich verhindert ist. Gegebenenfalls können Sichtschutzblenden eingesetzt werden.

Sind Außenfenster in durchschuss- oder durchbruchhemmend abgetrennten Kassenbereichen ohne Hilfsmittel von außen erreichbar, müssen sie mit Sicherungen gegen gewaltsames Eindringen sowie gegen Einblick von außen ausgerüstet sein. Fenster gelten als von außen ohne Hilfsmittel erreichbar, wenn die Höhe zwischen Fensterunterkante und dem Erdboden oder einer entsprechenden Aufstandsfläche weniger als 2 m beträgt.

Sicherungen gegen gewaltsames Eindringen können z. B. sein:

- Festverglasungen
- fest verankerte Vergitterungen mit einem Abstand von höchstens 0,12 m für die senkrechten Stäbe
- Fenster mit Sperrsystemen (z. B. Vorlegestange, Kette), die bei vertikalen nicht mehr als 15 cm und horizontalen Öffnungen nicht mehr als 20 cm Öffnungsweite zulassen. Bei der Verwendung von normalen Dreh-Kipp-Beschlägen ist zu prüfen, ob diese im gekippten Zustand gegen Manipulation ausreichend gesichert sind, gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherungen vorzusehen.

Sicherungen gegen Einblick von außen können z. B. sein:

- Sichtblenden
- Folierungen
- entsprechend eingestellte Lamellenstores
- dichte Gardinen oder Vorhänge

Die Wirksamkeit darf nicht durch die Innenraumbeleuchtung oder durch Gegenlicht aufgehoben werden.

Arbeitsplätze hinter durchschuss- oder durchbruchhemmenden Abtrennungen müssen zusätzlich ausreichend bemessen und belüftet sein. Diese Anforderungen sind z. B. erfüllt, wenn:

- die Grundfläche für einen Arbeitsplatz mindestens 5 m^2 und für jeden weiteren Arbeitsplatz mindestens 4 m^2 beträgt
- die lichte Höhe des Arbeitsraumes mindestens 2,50 m beträgt
- die freie Bewegungsfläche je Arbeitsplatz mindestens $1,50 \text{ m} \times 1,00 \text{ m}$ groß ist
- je Arbeitsplatz eine Frischluftmenge von mindestens $45 \text{ m}^3/\text{h}$ so zugeführt wird, dass Zugluft vermieden wird

c) Tresen mit gesicherter Kassenlade

Die gesicherte Kassenlade sollte einen ausreichenden Widerstand gegen Aufbruch haben und einen selbsttätig wirkenden Schließmechanismus beim Zuschieben besitzen. Sie darf nur mit einem Öffnungshilfsmittel geöffnet werden können, welches der versicherten Person (z. B. Spielhallenaufsicht) zugeordnet ist (z. B. Chip, Schlüssel). Das Öffnungshilfsmittel hat die versicherte Person jederzeit bei sich zu führen.

Die gesicherte Kassenlade sollte im Service-Bereich fest installiert sein, beispielsweise mit dem Möbel verschraubt, damit eine einfache Wegnahme erschwert wird.

Der Tresen sollte so gestaltet sein, dass vom Bereich der Kundschaft aus ein direkter Eingriff in die gesicherte Kassenlade nicht möglich ist. Zudem darf der Banknotenbestand in der Kassenlade, in Wertbehältnissen oder im Wertschutzschrank vom Bereich der Kundschaft aus nicht eingesehen werden können.

In der gesicherten Kassenlade dürfen Banknoten nur bis zu einem Höchstbetrag von 500 € vorgehalten werden.

Bei hohem Überfallrisiko ist eine gesicherte Kassenlade nicht zu empfehlen. Das Überfallrisiko erhöht sich, sobald die Grundsätze zur Minimierung des Risikos entsprechend § 4 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ bei der Auswahl von Maßnahmen nicht berücksichtigt werden.

Sonderauszahlungen

Zur vereinzelt Auszahlung von größeren Beträgen können Wertbehältnisse oder Wertschutzschränke, beispielsweise Zeitverschlussbehältnisse, genutzt werden, in denen üblicherweise Banknoten verwahrt werden.

3.2 Annahme von Banknoten

— **DGUV Vorschrift 25**
§ 11 Annahme von Banknoten

(1) Von Versicherten angenommene Banknoten sind unverzüglich vor dem Zugriff Unberechtigter zu sichern.

Ein unverzügliches Sichern von Banknoten ist dann gegeben, wenn die angenommenen Banknoten ohne schuldhaftes Verzögern zum Ausgabebestand oder zum verwahrten Bestand abgelegt werden.

Unberechtigte sind grundsätzlich Dritte, beispielsweise die Kundschaft, die sich in der Spielstätte aufhalten.

Wird in der Spielstätte ein automatisiertes System nach § 10 Absatz 1 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ eingesetzt, dürfen die regelmäßig anwesenden Versicherten keine Banknoten annehmen. Die Annahme von Banknoten erfolgt bei diesem Sicherungskonzept durch automatisierte Systeme.

Die Öffnung eines Wertbehältnisses, Wertschutzschrankes oder Wertschutzraumes stellt einen Zugriff auf verwahrte Banknoten dar. Dabei sind die Anforderungen des § 12 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ zu beachten.

Die Annahme von größeren Banknotenbeständen sollte diskret erfolgen.



DGUV Vorschrift 25

§ 11 Annahme von Banknoten

(2) Der Unternehmer hat zur Sicherung angenommener Banknoten geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

In Spielstätten sind solche Einrichtungen und Geräte zum Annehmen von Banknoten geeignet und vorrangig einzusetzen, die technisch dafür sorgen, dass angenommene Banknoten auf einfache und schnelle Weise gesichert werden können und gleichzeitig verhindern, dass ein weiterer Zugriff für Unberechtigte nicht möglich ist. Dies ist z. B. mit einem Banknotenautomaten, einem Wertbehältnis, einem Kassentrog oder in einer gesicherten Kassenlade, in Abhängigkeit vom umgesetzten Sicherungskonzept, möglich.

Bei der Auswahl geeigneter Wertbehältnisse sind die Absätze 2 und 3 des § 12 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ zu beachten.

Der Einsatz eines Kassentrogs zur Ablage der angenommenen Banknoten ist nur dann möglich, wenn sich der Arbeitsplatz der versicherten Person in einem nach § 10 Absatz 2 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ mechanisch abgetrennten Bereich befindet und der Höchstbetrag für griffbereite Banknoten nicht überschritten wird.

Werden angenommene Banknoten in einer gesicherten Kassenlade nach § 10 Absatz 2 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ gesichert, ist darauf zu achten, dass der maximal mögliche Bestand nicht überschritten wird.

3.3 Verwahrung von Banknoten

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 12 Verwahrung von Banknoten

(1) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass alle Banknotenbestände verwahrt werden.

Dies bedeutet, dass alle Banknotenbestände, außer denen nach § 12 Absatz 4 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“, in Wertbehältnissen, Wertschutzschränken oder Wertschutzräumen gesichert sind. Können Versicherte auf Banknoten in Geldwechselautomaten zugreifen oder Banknoten in diese einzahlen, dann können diese Geldwechselautomaten auch zur Verwahrung genutzt werden, wenn die Anforderungen des § 12 Absatz 2 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ erfüllt werden.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 12 Verwahrung von Banknoten

(2) Wertbehältnisse zur Verwahrung von Banknoten müssen einen ausreichenden Widerstand gegen Aufbruch bieten und gegen einfache Wegnahme gesichert sein.

Ein Wertbehältnis bietet einen ausreichenden Widerstand gegen Aufbruch, wenn das Gehäuse und das Verschlusssystem einen ausreichenden Widerstand gegen einfache Werkzeuge, z. B. Hammer, Brecheisen oder Schraubendreher gewährleisten. Dies ist dann gegeben, wenn die Dauer bis zum Zugriff auf den Inhalt vergleichbar mit der erforderlichen Sperrzeit gemäß § 12 Absatz 3 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ ist. Die Sicherung gegen Wegnahme wird z. B. durch Befestigung am Boden beziehungsweise Möbel oder durch ein ausreichendes Eigengewicht des Wertbehältnisses erreicht.

Kommen Wertschutzschränke oder Wertschutzräume zum Einsatz, wird empfohlen, zertifizierte Produkte einzusetzen.

Der mechanische Widerstand des Wertbehältnisses oder Wertschutzschrankes eines Banknotenautomaten bzw. des Depositbehältnisses ist so zu wählen, dass bei einem gewaltsamen Öffnen beim Einsatz einfacher Werkzeuge, eine Angriffszeit von mindestens 5 Minuten benötigt wird.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 12 Verwahrung von Banknoten

(3) Der Zugriff auf verwahrte Banknotenbestände muss für Berechtigte, die regelmäßig in der Betriebsstätte anwesend sind, zeitverzögert sein. Die Zeitverzögerungen dürfen nur von dazu Berechtigten verändert werden können.

Erfolgt die Ausgabe von Banknoten gemäß § 10 Absatz 1 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“, dürfen die regelmäßig anwesenden Versicherten nicht auf verwahrte Banknoten zugreifen.

Erfolgt die Ausgabe von Banknoten gemäß § 10 Absatz 2 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ sind folgende Höchstbeträge und Sperrzeiten für den Zugriff auf verwahrte Banknotenbestände zu beachten:

Einrichtungen zur Ausgabe (nach §10 (2)):	Höchstbeträge und Sperrzeiten für verwahrte Banknotenbestände in Wertbehältnissen	
a) Banknotenautomaten	Beliebige Beträge nach mindestens 5 Minuten	
b) Mechanische Abtrennungen	Beliebige Beträge nach mindestens 5 Minuten	
c) Tresen mit gesicherter Kassenlade	Bei 1 Versicherten: bis 1.000€ nach 3 Min. bis 2.000€ nach 5 Min. max. 5.000€ nach 10 Min.	Ab 2 Versicherten: bis 2.000€ nach 3 Min. bis 4.000€ nach 5 Min. max. 10.000€ nach 10 Min.

Wird beispielsweise in einer Spielstätte ein Tresen mit gesicherter Kassenlade zur Ausgabe betrieben, sind in einem zusätzlichen Wertbehältnis, z. B. einem Zeitverschlussbehältnis, alle sonstigen Banknotenbeträge unter Sperrzeit zu verwahren. Ist in der Betriebsstätte nur ein Versicherter anwesend, dürfen Banknotenbeträge bis 1.000 € erst nach einer Sperrzeit von 3 Minuten und Beträge bis 2.000 € erst nach 5 Minuten zugänglich sein. In dieser Betriebsstätte darf der Versicherte maximal auf 5.000 € nach Ablauf der Sperrzeit von 10 Minuten zugreifen.

Die Sperrzeiten können technisch, z. B. durch Zeitverschlüsse (Zeitverschlussbehältnis), realisiert werden oder organisatorisch, wenn für das Holen mindestens eines Öffnungshilfsmittels eine Zeit erforderlich ist, die der vorgegebenen Sperrzeit entspricht.

Personen, die unregelmäßig in der Spielstätte anwesend sind, beispielsweise technische Fachkräfte, sind berechtigt ohne Verzögerung auf die verwahrten Banknotenbestände zuzugreifen, wenn sie das Öffnungshilfsmittel für das Wertbehältnis, den Wertschutzschrank oder den Wertschutzraum mitbringen.

Eingestellte Sperrzeiten dürfen nicht auf einfache Weise verändert werden können. Die Möglichkeit einer Veränderung der Sperrzeit auf einfache Weise ist dann nicht gegeben, wenn z. B. spezielle Schlüssel verwendet oder Verkleidungen mit Spezialwerkzeugen entfernt werden müssen.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 12 Verwahrung von Banknoten

(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen Banknoten griffbereit gehalten werden, wenn diese durch geeignete technische oder bauliche Einrichtungen gesichert und geeignete organisatorische Maßnahmen getroffen sind.

Von der Verwahrung ausgenommen sind lediglich die Banknotenbestände, die zur Auszahlung griffbereit vorgehalten werden. Hierbei sind die Anforderungen zu § 10 Absatz 2 dieser DGUV Regel zu beachten.

3.4 Versorgung von Automaten mit Banknoten



DGUV Vorschrift 25

§ 13 Versorgung von Automaten mit Banknoten

(1) Die Versorgung von Automaten mit Banknoten durch Berechtigte ist so zu gestalten, dass sie in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen erfolgt. Der Einblick in diesen Versorgungsbereich ist weitestgehend zu verhindern.

Versicherte sind in dem Umfang berechtigt, die Versorgung von Automaten mit Banknoten durchzuführen, wie ihnen auch der Zugriff auf verwahrte Banknoten nach § 12 Absatz 3 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ möglich ist. Ist ein automatisiertes System nach § 10 Absatz 1 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ im Einsatz, dürfen die regelmäßig anwesenden Versicherten die Versorgung der Automaten nicht durchführen.

Um die Versorgung von Automaten mit Banknoten zu minimieren, wird der Aufbau eines geschlossenen Bargeldkreislaufs (z. B. Einsatz von Cash Recycling Systemen (CRS)) empfohlen.

Bereiche sind öffentlich nicht zugänglich, wenn der Zutritt für Dritte, z. B. außerhalb der Öffnungszeiten oder bei vorübergehender teilweiser oder vollständiger Schließung der Betriebsstätte, verwehrt ist. Stehen Automaten im Publikumsbereich in verschließbaren Räumen oder kann das Wertbehältnis des Automaten von einem verschließbaren Nebenraum aus geöffnet werden, kann die Versorgung der Automaten mit Banknoten auch während der Öffnungszeiten erfolgen. Nach dem Versorgungsvorgang sind die Wertbehältnisse wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

Der Einblick ist sicher verhindert, wenn blickdichte Wände oder Sichtschutzvorrichtungen verwendet werden. Bei durchsichtigen Materialien, beispielsweise Glas, kann der Einblick durch Folien oder Applikationen soweit ein-

geschränkt werden, dass ein gezielter Einblick nur mit erhöhtem Aufwand möglich ist und somit für die Öffentlichkeit auffällig wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Fenster bis zu einer Höhe von 2 m mit einer sichteinschränkenden Folie versehen sind und für den Einblick ein Hilfsmittel nötig ist. Der Einblick in den Versorgungsbereich kann weitestgehend auch durch Stellwände oder durch entsprechende Aufstellung der Automaten verhindert werden.

Verschließbare Versorgungsräume sollten gemäß den Erläuterungen zu § 5 dieser DGUV Regel wie gesicherte Räume gestaltet werden.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 13 Versorgung von Automaten mit Banknoten

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Automaten mit Banknoten in öffentlich zugänglichen Bereichen durch Berechtigte versorgt werden, wenn der Unternehmer dafür geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen getroffen hat.

Während der Versorgung von Automaten, beispielsweise Geldwechselautomaten, darf der Arbeitsbereich öffentlich zugänglich sein, wenn mindestens eine zweite Person die Sicherung des Arbeitsbereiches übernimmt und der reine Versorgungsvorgang auf wenige Minuten begrenzt wird. Dies kann erreicht werden, wenn z. B. Kassetten mit Banknoten im Zuge der Versorgung lediglich getauscht werden. Die Sicherung durch eine zweite Person bedeutet, dass diese während des gesamten Versorgungsvorganges ausschließlich das Umfeld beobachtet und die Möglichkeit zur umgehenden Alarmierung besitzt.

Abhängig vom Überfallrisiko wird empfohlen, für die Versorgung der Automaten in öffentlich zugänglichen Bereichen ein Werttransportunternehmen zu beauftragen.

3.5 Bearbeitung von Banknoten

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 14 Bearbeitung von Banknoten

(1) Banknoten dürfen nur von Berechtigten bearbeitet werden.

Die Berechtigung, ob Versicherte Banknoten bearbeiten dürfen, ist in Abhängigkeit vom Sicherungskonzept (siehe Anlage 1) durch den Unternehmer oder die Unternehmerin festzulegen. Beim Einsatz eines automatisierten Systems nach § 10 Absatz 1 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ ist ein Bearbeiten von Banknoten durch regelmäßig anwesende Versicherte grundsätzlich nicht vorzusehen.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 14 Bearbeitung von Banknoten

(2) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Bereiche, in denen Banknoten bearbeitet werden, nicht öffentlich zugänglich sind und über einen ausreichenden Widerstand gegen unberechtigtes Eindringen verfügen.

Die Bearbeitung von Banknoten kann innerhalb der Betriebsstätte erfolgen, wenn dies außerhalb der Öffnungszeiten oder durch kurzzeitiges Schließen der Betriebsstätte stattfindet. Dabei dürfen sich in der Betriebsstätte keine betriebsfremden Personen aufhalten und die Türen sollten verschlossen und Fenster sollten geschlossen sein.

Findet die Bearbeitung während der Öffnungszeiten statt, sollte dies in gesicherten Bereichen/Räumen erfolgen (siehe Erläuterungen zu § 5 Absatz 1 dieser DGUV Regel).

Zudem sollten sich die Schlüssel der Türen im gesicherten Geldbearbeitungsbereich befinden. Damit wird sichergestellt, dass während des Bearbeitungsprozesses keine Dritten den Raum betreten können. Das schnelle Verlassen dieser Räume kann im Gefahrfall durch den Einsatz von selbstverriegelnden Panikschlössern sichergestellt werden. Die Bearbeitung kann außerhalb der Öffnungszeiten stattfinden, wenn die o. g. Anforderungen für Türen, Fenster und Wände an den Stellen zum öffentlichen Bereich hin erfüllt sind.

In Spielhallen und Wettbüros ist ein ausreichender Widerstand gegen unberechtigtes Eindringen gegeben, wenn Außentüren und Außenfenster mindestens für den Zeitraum der Bearbeitung von Banknoten verschlossen bzw. geschlossen sind.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 14 Bearbeitung von Banknoten

(3) Die Bearbeitung von Banknoten darf von öffentlich zugänglichen Bereichen aus nicht erkennbar sein.

Erfolgt die Bearbeitung in abgetrennten Bereichen, ist dafür zu sorgen, dass Türen und Fenstern blickdicht sind, so dass dauerhaft eine Erkennbarkeit der Bearbeitung von Banknoten von öffentlichen Bereichen aus nicht möglich ist.

Bei durchsichtigen Fenstern oder Fensterfronten sind zusätzliche Sichtschutzvorrichtungen vorzusehen und wirksam einzusetzen, beispielsweise durch:

- Sichtblenden
- Folierungen
- Reklameträger
- entsprechend eingestellte Lamellenstores
- dichte Gardinen oder Vorhänge.

Die Wirksamkeit darf nicht durch die Innenraumbeleuchtung oder durch Gegenlicht aufgehoben werden.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 14 Bearbeitung von Banknoten

(4) Abweichend von Absatz 2 und 3 können auch an anderen Arbeitsplätzen Banknoten bearbeitet werden, wenn dies unregelmäßig und kurzzeitig erfolgt.

In Spielhallen und Wettbüros können Banknoten, abweichend von den Absätzen 2 und 3 des § 14 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“, an anderen Arbeitsplätzen bearbeitet werden, wenn dies unregelmäßig und kurzzeitig erfolgt, beispielsweise bei der Bestandsaufnahme der Banknoten in der gesicherten Kassenlade während der Öffnungszeiten. Es wird jedoch empfohlen, dass auch bei diesen Tätigkeiten eine Erkennbarkeit weitestgehend verhindert wird. Dies kann erreicht werden, in dem der Zeitpunkt der Bearbeitung so gewählt wird, dass keine Kundschaft anwesend bzw. zu erwarten ist.

Die Bearbeitung von Banknoten erfolgt unregelmäßig, wenn dies nicht wiederkehrend nach dem gleichen Muster geschieht und somit keiner Regel folgt. Wird die Bearbeitung unregelmäßig durchgeführt, ist der Zeitpunkt der Bearbeitung für Außenstehende nicht berechenbar bzw. vorhersehbar.

Kurztzeitig bedeutet, dass die Tätigkeit so kurz wie möglich, jedoch nicht länger als 10 Minuten dauert.

Werden beide Anforderungen gleichzeitig erfüllt, ist der Anreiz zu einem Überfall als gering anzusehen.

Auf Grund des besonderen Risikos in Spielbanken sollte die Bearbeitung grundsätzlich in einem gesicherten, nicht einsehbaren Raum durchgeführt werden.

3.6 Transport von Banknoten

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 15 Transport von Banknoten

(1) Der Transport von Banknoten muss so gestaltet sein, dass er für Außenstehende in Ablauf, in der Abwicklung und hinsichtlich sonstiger Umstände nicht als solcher erkennbar ist.

Ein Transport von Banknoten ist vom Ablauf her nicht erkennbar, wenn er unregelmäßig durchgeführt wird. Regelmäßige Transporte liegen vor, wenn diese z. B. täglich zur gleichen Zeit oder an einem bestimmten Wochentag zur gleichen Zeit erfolgen. Die verwendeten Fahrzeuge und die durchführenden Personen sollten ebenfalls gewechselt werden. Diese Unregelmäßigkeiten erschweren potentiellen Tätern oder Täterinnen das Ausspähen der Boten bzw. der Transporte und wirken somit risikominimierend.

Ein Transport ist von der Abwicklung her nicht erkennbar, wenn die Banknoten unauffällig von Versicherten in bürgerlicher Kleidung getragen werden. Als bürgerliche Kleidung sind alle Kleidungsstücke anzusehen, die keine Dienstkleidung sind und keine Hinweise auf die Firmenzugehörigkeit oder dergleichen geben. Hierzu gehören auch Taschen und Behältnisse, die allgemein üblich sind und keinen Rückschluss auf ihren Inhalt zulassen.

Der Transport von Banknoten darf ohne zusätzliche Maßnahmen in serienmäßigen Kraftfahrzeugen nur erfolgen, wenn der Transport nicht durch

- äußere Hinweise auf dem Fahrzeug (z. B. Kennzeichen, Lackierung, Werbung),
- die Bauart des Fahrzeugs oder
- die Bekleidung und Ausrüstung der Versicherten

als Geldtransport zu erkennen ist.

Die Anforderungen sind auch bei Transporten innerhalb einer Betriebsstätte, bei denen ausschließlich unternehmenseigene Banknoten befördert werden, einzuhalten. Beispielsweise vom Geldwechselautomaten zum Wertschutzschrank oder Zeitverschlussbehälter.

Der Transport von Banknoten sollte grundsätzlich auf ein Minimum beschränkt werden.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 15 Transport von Banknoten

(2) Kann der Transport von Banknoten nur so gestaltet werden, dass er für Außenstehende erkennbar ist, hat der Unternehmer abweichend von Absatz 1 dafür zu sorgen, dass

- a. eine geeignete Transportsicherung eingesetzt wird oder*
- b. die Transportzeit oder der Transportweg unregelmäßig geändert werden. Dabei ist der Transport durch eine zweite Person zu sichern.*

Transportsicherungen sind geeignet, wenn sie die zu transportierenden Banknoten nach einem Überfall so manipulieren/verändern (z. B. durch Einfärben), dass sie für Täter unbrauchbar werden. Eine wirkungsvolle Einfärbung hat entweder nach einer erzwungenen Übergabe oder dem Entreißen des Transportbehältnisses oder bei unbefugtem Zugriff auf das Transportgut automatisch in einem angemessenen Zeitabstand zu erfolgen.

Ein zusätzlich installiertes Ortungssystem kann sinnvoll sein.

Technische Transportsicherungen sind nur dann geeignet, wenn den Versicherten auf den Wegstrecken im öffentlichen Bereich ein Zugriff auf die Werte nicht möglich ist und somit einer Erpressbarkeit weitgehend entgegengewirkt wird. Dies bedeutet, dass beispielsweise die Aktivierung und

Deaktivierung von technischen Transportsicherungen nur in Bereichen erfolgen darf, die öffentlich nicht zugänglich sind und das Versicherte keine Hilfsmittel zur Aktivierung oder Deaktivierung der technischen Transportsicherung mit sich führen. Es wird empfohlen, DGUV Test-geprüfte Systeme einzusetzen.

Werden keine geeigneten Transportsicherungen verwendet, ist zum einen der Transport durch zwei Personen durchzuführen, von denen eine Person die Sicherung übernimmt. Die zweite Person hat beim Transport die Aufgabe das Umfeld zu beobachten. Sie verfügt über eine Alarmauslösemöglichkeit, über die jederzeit eine hilfebringende Stelle alarmiert werden kann. Zum anderen sind die Transportzeiten und der Transportwege unregelmäßig zu ändern. Das bedeutet, dass es nicht ausreichend ist, diese Bedingungen regelmäßig zu wechseln, sondern dass der Wechsel zudem keiner Regel folgt.

Es wird empfohlen, dass erkennbare Transporte grundsätzlich von gewerblichen Geldtransportunternehmen durchgeführt werden.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 15 Transport von Banknoten

(3) Setzt der Unternehmer für den Transport von Banknoten Versicherte ein, müssen diese mindestens 18 Jahre alt, geeignet und für diese Aufgabe besonders unterwiesen sein.

Der Transport von Banknoten darf gemäß § 22 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht allein ausgeführt werden.

Versicherte, die den Transport durchführen sollen, müssen über ein Sicherheitsbewusstsein und die psychische Leistungsfähigkeit verfügen, damit sie sich im Falle eines Überfalls deeskalierend verhalten können. Diese Ver-

sicherten müssen speziell über die Gefahren beim Geldtransport unterwiesen werden. Dabei sind auch Szenarien eines Überfalls durchzusprechen und mögliche Handlungsstrategien praktisch zu trainieren. Mit dem Training bzw. der Unterweisung hat der Unternehmer oder die Unternehmerin sich zu vergewissern, ob Versicherte für den Einsatz als Geldboten geeignet sind.

3.7 Umgang mit Münzen

— DGUV Vorschrift 25 —
§16 Umgang mit Münzen

Ergibt sich aus der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, dass vom Wert des Bestandes an Münzen ein Anreiz zum Überfall ausgeht, gelten beim Umgang mit diesen die Regelungen für den Umgang mit Banknoten entsprechend.

Ist in der Spielstätte ein Münzgeldbestand von mehr als 500 € vorhanden, sollten auch die allgemeinen Anforderungen gemäß den §§ 5–9 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ für den Umgang mit Münzen beachtet werden. Beim Einsatz einer gesicherten Kassenlade darf zu dem Banknotenbestand von maximal 500 € zusätzlich maximal 500 € Münzen vorgehalten werden.

In Spielhallen wird empfohlen, den Höchstbetrag in der gesicherten Kassenlade, d. h. Banknoten und Münzen, auf insgesamt 500 € zu begrenzen.

Der Einsatz von Münzein- und Münzauszahlungsautomaten wird empfohlen.

Beim Betrieb von Automaten Sälen von Spielbanken sind hohe Münzwerte gegeben. Daher sind hier die gleichen Sicherheitsmaßnahmen wie beim Umgang mit Banknoten erforderlich.

4 Besondere Bestimmungen für sonstige Zahlungsmittel und Wertsachen

4.1 Sonstige Zahlungsmittel

— DGUV Vorschrift 25 —
§ 17 Sonstige Zahlungsmittel

Ergibt sich aus der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, dass vom Wert des Bestandes an sonstigen Zahlungsmitteln ein Anreiz zum Überfall ausgeht, gelten beim Umgang mit diesen die Regelungen für den Umgang mit Banknoten entsprechend.

Zu dieser Bestimmung werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben, da üblicherweise in Spielstätten keine sonstigen Zahlungsmittel im Einsatz sind. Wie bereits im Regeltext zu § 2 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ aufgeführt, stellen Jetons in Spielbanken und Gewinnbons in Wettbüros keine sonstigen Zahlungsmittel dar.

4.2 Wertsachen

— DGUV Vorschrift 25 —
§ 18 Wertsachen

Die Paragraphen 5 bis 9, 11, 12, 15 und 19 dieser DGUV Vorschrift gelten entsprechend für Wertsachen.

Zu dieser Bestimmung werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben, da in Spielstätten üblicherweise kein Zugriff auf Wertsachen gegeben ist.

5 Sonstige Anforderungen

5.1 Kennzeichnung

— DGVU Vorschrift 25 —
§ 19 Kennzeichnung

Der Unternehmer hat an Kundeneingängen sowie an Arbeitsplätzen in öffentlich zugänglichen Bereichen, an denen Banknoten ausgegeben, angenommen oder verwahrt werden, dauerhaft, deutlich erkennbar sowie leicht verständlich auf zugriffsverhindernde und zeitverzögernde Einrichtungen hinzuweisen.

Werden in Spielstätten automatisierte Systeme zur Ausgabe, Annahme und Verwahrung von Banknoten eingesetzt, sollten mindestens an allen Eingängen für die Kundschaft und an den eingesetzten Automaten der Hinweis verwendet werden:

Bargeld automatengesichert
(Auszahlung nur über den Geldautomat)
DGVU Informationen 215-617 und 215-621

Bei zeitverzögernden Einrichtungen sollte folgender Hinweis verwendet werden:

Bargeld zeitschlossgesichert
(Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Sperrzeiten)
DGVU Information 215-616 und 215-620

Sind zugriffsverhindernde Einrichtungen im Einsatz, sollten, der Situation vor Ort entsprechend, folgende Hinweise verwendet werden:

Bargeld biometrisch gesichert
(Barauszahlung durch einen Mitarbeiter allein nicht möglich)
DGVU Information 215-615 und 215-619

Kasse zutritts gesichert
(Nur autorisierte Personen haben einzeln Zutritt)
DGUV Information 215-614 und 215-618

Es sollten vorzugsweise geeignete Piktogramme eingesetzt werden.

Hinweis:

Wertbehältnisse in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen sollten ebenfalls gekennzeichnet werden.

5.2 Betreuung von Überfallbetroffenen

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 20 Betreuung von Überfallbetroffenen

(1) Der Unternehmer hat im Rahmen seiner Notfallplanung festzulegen, welche Maßnahmen unmittelbar nach einem Überfall zu ergreifen sind. Dazu gehört die angemessene Betreuung der Versicherten, die von einem Überfall betroffen waren.

Im Rahmen der Notfallplanung sollten folgende Aspekte durch eine zielgerichtete Aufbau- und Ablauforganisation geregelt werden

- Notfallplan einschließlich innerbetrieblicher und externer Meldewege
- Festlegung von Verantwortlichkeiten
- Unmittelbare Erstbetreuung am Ereignisort
- Abstimmung mit dem Unfallversicherungsträger
- Maßnahmen bei Rückkehr der Betroffenen an den Arbeitsplatz (Betriebliches Eingliederungsmanagement – BEM)

Den Betroffenen ist direkt nach einem Überfall eine angemessene psychologische Betreuung anzubieten, um mögliche psychische Schäden zu minimieren.

Unterstützung kann die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt geben. Ist eine Beschäftigtenvertretung vorhanden, dann ist diese zu beteiligen. Weiter Information gibt es in der DGUV Information 206-017 „Gut vorbereitet für den Ernstfall! Mit traumatischen Ereignissen im Betrieb umgehen“.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 20 Betreuung von Überfallbetroffenen

(2) Der Unternehmer hat einen Überfall unverzüglich dem zuständigen Unfallversicherungsträger mitzuteilen.

Jedes Überfallereignis ist durch den Unternehmer oder die Unternehmerin an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden. Dies sollte so schnell wie möglich nach Kenntnis des Überfalls erfolgen. Durch eine formlose Mitteilung, beispielsweise einen direkten Anruf, wird den Unfallversicherungen ermöglicht, entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von posttraumatischen Belastungsstörungen einzuleiten.

5.3 Instandhaltung und Prüfung von Sicherheitseinrichtungen

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 21 Instandhaltung und Prüfung von Sicherheitseinrichtungen

(1) Der Unternehmer hat die regelmäßige Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Sicherheitseinrichtungen sicherzustellen und zu dokumentieren.

Die Wartung umfasst die Pflege zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit einer Einrichtung und ist gemäß den Angaben des herstellenden Betriebes durchzuführen. Unter Inspektion versteht man die Beurteilung des IST-Zustandes einer Einrichtung. Dabei werden die Funktionsweise der gesamten Anlage sowie alle Anlagenteile und Werte überprüft. Instandsetzung bedeutet, dass eine defekte Einrichtung wieder in einen funktionsfähigen Zustand zurückversetzt wird. Die Fristen für die regelmäßige Wartung und Inspektion sind auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Dabei kann die Betriebsanleitung Hinweise zu den festzulegenden Fristen liefern. Macht der herstellende Betrieb keine Angaben dazu, hat sich eine Prüffrist von einem Jahr bewährt.

Bei Wartung, Inspektion und Instandsetzung sind fachkundige Personen einzusetzen, beispielsweise einschlägig ausgebildete und erfahrene Monteurinnen und Monteure der herstellenden Betriebe oder Wartungsfirmen. Betriebsangehörige mit entsprechender Qualifikation können diese Aufgaben ebenfalls übernehmen.

Die Dokumentation sollte mindestens das Datum, die ausführende Person/ Unternehmen und stichwortartig das Ergebnis beinhalten.

Die regelmäßige Wartung, Inspektion und Instandsetzung kann z. B. über einen Wartungsvertrag sichergestellt werden.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 21 Instandhaltung und Prüfung von Sicherheitseinrichtungen

(2) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Sicherheitseinrichtungen in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Die Zeitabstände für die Prüfung sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.

Die Prüfung der Funktionsfähigkeit ist ein einfacher Test, ob eine Einrichtung/Anlage die beabsichtigte Funktion ausführt. Beispielsweise ist dies die Betätigung eines Tasters der Überfallmeldeanlage und die Überprüfung, ob die Alarmierung bei der vorgesehenen Empfangsstelle ankommt.

Kraftbetriebene Sicherungen sind mindestens einmal arbeitstäglich vor Öffnung der Betriebsstätte im Rahmen einer Funktionsprüfung auszulösen.

Bildaufzeichnungen sind einer monatlichen Funktionsprüfung zu unterziehen. Bei der Funktionsprüfung der Bildaufzeichnung ist die Aufzeichnungsqualität anhand von Probeaufnahmen zu prüfen. Bei automatischer Durchführung der Prüfung auf Funktionsfähigkeit der Bildaufzeichnung ist mindestens einmal jährlich eine manuelle Prüfung durchzuführen.

Bei Überfallmeldeanlagen ist mindestens vierteljährlich zu überprüfen, ob der Alarm an der vorgesehenen Empfangsstelle ankommt.

Prüfungen sollten durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 21 Instandhaltung und Prüfung von Sicherheitseinrichtungen

(3) Der Unternehmer hat die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Bildaufzeichnungen sowie der Alarmierungsmöglichkeiten gemäß Absatz 2 zu dokumentieren.

Die Dokumentation sollte mindestens die ausführende Person, das Datum und das Ergebnis der Prüfung beinhalten. Sie kann elektronisch oder in Papierform erfolgen.

5.4 Umgang mit Mängeln und Störungen

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 22 Umgang mit Mängeln und Störungen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Mängel oder Störungen an Sicherheitseinrichtungen unverzüglich beseitigt werden.

Ein Mangel oder eine Störung liegt vor, sobald die vorgesehene Sicherheitsfunktion eingeschränkt ist.

Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Verzögern.

Mängel und Störungen sind fachgerecht zu beseitigen.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 22 Umgang mit Mängeln und Störungen

(2) Solange Mängel oder Störungen an Sicherheitseinrichtungen nicht beseitigt sind, kann der Betrieb nur dann aufrechterhalten werden, wenn diese durch geeignete Maßnahmen so kompensiert werden, dass es zu keiner Erhöhung der Gefährdung kommt.

Ohne geeignete Kompensationsmaßnahmen sind die Prozesse, bei denen Versicherte Umgang mit Banknoten haben, einzustellen. Auf die Einstellung ist deutlich erkennbar hinzuweisen.

Geeignete Maßnahmen zur Kompensation von Mängeln oder Störungen sind üblicherweise mit dem Einsatz von separatem Sicherheitspersonal verbunden.

Bei der Würdigung der speziellen Situation im Einzelfall sind folgende Beispiele für Kompensationsmaßnahmen möglich:

Bei Mängeln oder Störungen bei der Bildaufzeichnung:

Es werden einzelne Ersatzgeräte mit Daueraufzeichnung aufgestellt oder es wird mindestens eine weitere Person, die ausschließlich die Beobachtung des Umfelds der Betriebsstätte vornimmt, eingesetzt.

**Bei Mängeln oder Störungen an der Überfallmeldeanlage/
Alarmierungsmöglichkeit:**

Einsatz mindestens einer weiteren Person zur Beobachtung des Umfelds der Betriebsstätte mit einem Mobiltelefon mit vorprogrammierten Tasten, um hilfebringende Stellen oder die Polizei alarmieren zu können.

Bei Mängeln oder Störungen am automatisierten System:

Ist eine automatisierte Auszahlung störungsbedingt nicht mehr möglich, kann der Betrieb gemäß § 10 Absatz 2 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ fortgeführt werden.

Bei Mängel oder Störungen an einer kraftbetriebenen Sicherung:

Um bei Störungen den Betrieb fortführen zu können, sollte bei diesem Sicherungskonzept zusätzlich eine gesicherte Kassenlade vorgesehen werden.

6 Ordnungswidrigkeiten

— **DGUV Vorschrift 25**
§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig

1. *entgegen § 4 in seiner Beurteilung der Arbeitsbedingungen insbesondere die Gefährdung durch einen Überfall nicht berücksichtigt hat,*
2. *entgegen § 6 Abs. 1 kein Telefon zur Verfügung stellt,*
3. *entgegen § 8 Abs. 1 den Umgang mit Banknoten, den Umgang mit Mängeln und Störungen an Sicherheitseinrichtungen oder das Verhalten der Versicherten bei Überfällen nicht in Betriebsanweisungen schriftlich festlegt und den Versicherten zur Verfügung stellt,*
4. *entgegen § 9 Abs. 1 Versicherte nicht oder nicht entsprechend den Maßgaben des § 9 Abs. 1 unterweist,*
5. *entgegen § 15 Abs. 2*
 - *den Transport nicht mit geeigneten Transportsicherungen durchführt oder*
 - *für den Transport nicht unregelmäßig Transportzeit oder Transportweg ändert und diesen nicht durch eine zweite Person sichern lässt,*
6. *entgegen § 15 Abs. 3 Versicherte einsetzt, die unter 18 Jahre alt, nicht geeignet oder für diese Aufgabe nicht besonders unterwiesen sind,*
7. *entgegen § 19 an Kundeneingängen sowie an Arbeitsplätzen in öffentlich zugänglichen Bereichen nicht dauerhaft und deutlich erkennbar sowie leicht verständlich auf zugriffsverhindernde und zeitverzögernde Einrichtungen hinweist,*
8. *entgegen § 20 Abs. 1 keine Maßnahmen festgelegt, die unmittelbar nach einem Überfall zu ergreifen sind,*
9. *entgegen § 20 Abs. 2 den Überfall nicht unverzüglich dem zuständigen Unfallversicherungsträger anzeigt,*

10. *entgegen § 21 Abs. 1 die regelmäßige Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Sicherheitseinrichtungen nicht sicherstellt oder nicht dokumentiert,*
 11. *entgegen § 21 Abs. 2 Sicherheitseinrichtungen nicht in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüft,*
 12. *entgegen § 21 Abs. 3 die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Bildaufzeichnungen sowie der Alarmierungsmöglichkeiten nicht dokumentiert,*
 13. *entgegen § 22 Abs. 1 nicht dafür sorgt, dass Mängel oder Störungen an Sicherheitseinrichtungen unverzüglich beseitigt werden.*
-

Zu diesen Bestimmungen werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben.

7 Hinweis zu den §§ 24, 25 und 26 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“

Zu diesen Bestimmungen werden keine Erläuterungen gegeben, da diese Paragrafen bei den erlassenden Unfallversicherungsträgern unterschiedlich gefasst sind.

Anlage 1

Sicherungskonzepte

Sicherungskonzepte (Höchstbeträge, Sperrzeiten, Anzahl Versicherte)

Art der Sicherung nach § 10			
	§ 10 (1) Ausgabe	§ 11 Annahme	§ 12 Verwahrung
Automatisiertes System ohne Mitwirkung	Wechsel- und Gewinnautomat	nicht zulässig	N+H: keinen Zugriff für regel- mäßig anwesende Versicherte, Zugriff für Externe möglich
	§ 10 (2)		
Banknotenautomaten mit biometrischem System V: ab 1 ohne biometrisches System V: ab 2 mit Blickkontakt	Bedienung durch Versicherte 0–5.000 € nach 30 Sek. 5.000–10.000 € innerh. 2 Min. ab 10.000 € nach 5 Min.	zulässig	N+H: unbegrenzt nach 5 Min.
Durchschusshemmende Abtr. Kraftbetriebene Sicherung V: ab 1	K: max. 25.000 €	zulässig	N+H: unbegrenzt nach 5 Min.
Durchbruchhemmende Abtr. V: ab 2	K: max. 15.000 €	zulässig	N+H: unbegrenzt nach 5 Min.
Gesicherte Kassenlade V: ab 1	K: 500 € (Banknoten) plus 500 € (Münzen) pro Kassenarbeits- platz	zulässig	N+H: bis 1T€ nach 3 Minuten bis 2T€ nach 5 Minuten max. 5T€ nach 10 Minuten V: ab 2 (ohne Blickkontakt) N+H: bis 2T€ nach 3 Minuten bis 4T€ nach 5 Minuten max. 10T€ nach 10 Minuten

V = Anzahl der ständig anwesenden Versicherten mit Blick.

K = griffbereiter Kassenbestand

N+H = Neben- + Hintergrundbestand

Externe = Dienstleister oder MA anderer Betriebsstätten

Spielstätten		
	§ 13 Versorgung	§ 14 Bearbeitung
	keine Versorgung für regelmäßig anwesende Versicherte, Zugriff für Externe möglich	keine Bearbeitung durch regelmäßig anwesende Versicherte, Zugriff für Externe möglich
	durch regelmäßig anwesende Versicherte oder Externe	durch regelmäßig anwesende Versicherte oder Externe
		durch regelmäßig anwesende Versicherte oder Externe
	durch regelmäßig anwesende Versicherte oder Externe	durch regelmäßig anwesende Versicherte oder Externe
	durch regelmäßig anwesende Versicherte oder Externe im Rahmen der Möglichkeiten nach § 12 oder Externe	durch regelmäßig anwesende Versicherte oder Externe im Rahmen der Möglichkeiten nach § 12 oder Externe

Anlage 2

Vorschriften und Regeln

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften, Regeln und Informationen zusammengestellt.

1. Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle:

Buchhandel und Internet: z. B. www.gesetze-im-internet.de

- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)
- Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV)

2. Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle:

*Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen*

Vorschriften

- DGUV Vorschrift 23 und 24 „Wach- und Sicherungsdienste“

Regeln

- DGUV Regel 108-010 „Überfallprävention in Verkaufsstellen“
- DGUV Regel 115-001 „Sicherheitsregeln für Geldtransportfahrzeuge“
- DGUV Regel 115-003 „Überfallprävention in Kreditinstituten“
- DGUV Regel 115-005 „Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand“

Informationen

- DGUV Information 206-017 „Gut vorbereitet für den Ernstfall! Mit traumatischen Ereignissen im Betrieb umgehen“
- DGUV Information 215-614 und 215-618 „Kasse Zutritts-gesichert“
- DGUV Information 215-615 und 215-619 „Bargeld biometrisch gesichert“
- DGUV Information 215-616 und 215-620 „Bargeld zeitschloss-gesichert“
- DGUV Information 215-617 und 215-621 „Bargeld automateng-esichert“

3. Normen/VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle:

Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin bzw.

VDE-Verlag, Bismarckstraße 33, 10625 Berlin

- DIN VDE 0833-1:2014-10 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen“
- DIN VDE 0833-3:2002-05 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen“
- DIN EN 1063:2000-01 „Glas im Bauwesen – Sicherheitssonderverglasung – Prüfverfahren und Klasseneinteilung für den Widerstand gegen Beschuss“
- DIN EN 1627:2011-09 „Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse – Einbruchhemmung – Anforderungen und Klassifizierung“

4. Sonstige Medien

Bezugsquelle:

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung, www.vbg.de

- Fachinfoblatt: Optische Raumüberwachungsanlagen, VBG – Mai 2012
- Fachinfoblatt: Einbruchmeldeanlagen/Überfallmeldeanlagen, VBG – Mai 2012

Anhang 1

Muster Dokumentation der Unterweisung

Pflichten des Unternehmers

Muster für die Dokumentation der Unterweisung

Bestätigung der Unterweisung nach § 9 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“	
Unternehmen:	
Betriebsteil, Arbeitsbereich:	(Name und Anschrift des Unternehmens)
Durchgeführt von:	
Durchgeführt am:	
Unterweisungsinhalte (insbesondere Gefahrquellen, Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, erste Hilfe):	
Name und Unterschrift der Teilnehmenden	
Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich an der Unterweisung teilgenommen und den Inhalt verstanden habe.	
Name, Vorname, Unterschrift	
Name, Vorname, Unterschrift	
Name, Vorname, Unterschrift	
Name, Vorname, Unterschrift	
Name, Vorname, Unterschrift	
Bemerkungen	
Unterschrift des bzw. der Unterweisenden	Leitung z. K.

Anhang 2

Hinweisschilder



Bargeld automatengesichert
(Auszahlung nur über den Geldautomat)
DGUV Information 215-617 und 215-621

Bargeld zeitschlossgesichert
(Mitarbeiter haben keinen Einfluss
auf die Sperrzeiten)
DGUV Information 215-616 und 215-620





Bargeld biometrisch gesichert
(Barauszahlung durch einen Mitarbei-
ter allein nicht möglich)
DGUV Information 215-615 und 215-619

Kasse zutritts-gesichert
(Nur autorisierte Personen haben
einzeln Zutritt)
DGUV Information 215-614 und 215-618



Anhang 3

Prüftafeln

Einleger Prüftafel für die Bildaufzeichnung zum Erkennen des Täters/Tatverdächtigen



Für die Erkennung von Tätern bzw. Täterinnen reicht die Auflösung aus, wenn bei einer Aufnahmebreite von 1,5 m mindestens das Muster „C“ der „Prüftafel zum Erkennen des Täters/Tatverdächtigen“ erkennbar ist. Bei den abgespeicherten Bilddaten sind dabei die definierten Strukturen als einzelne schwarze und weiße Balken deutlich erkennbar. Sofern das verwendete System aufgrund einer höheren Auflösung die Anforderung bei einer größeren Aufnahmebreite als 1,5 m erreicht, kann diese größere Breite auch bei der Installation verwendet werden.

Einleger Prüftafel für die Bildaufzeichnung zum Erfassen wesentlicher Phasen eines Überfalls



Für die Erkennung der wesentlichen Phasen eines Überfalls reicht die Auflösung aus, wenn bei einer Aufnahmebreite von 6 m mindestens das Muster „2“ der „Prüftafel zum Erfassen der wesentlichen Phasen eines Überfalls“ erkennbar ist. Bei den abgespeicherten Bilddaten sind dabei die definierten Strukturen als einzelne schwarze und weiße Balken deutlich erkennbar. Sofern das verwendete System aufgrund einer höheren Auflösung die Anforderung auch bei einer größeren Aufnahmebreite als 6 m erreicht, kann diese größere Breite auch bei der Installation verwendet werden.

Notizen

[illegible]

Notizen

[illegible]

Notizen

[illegible]

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

Fax: 030 13001-9876

E-Mail: info@dguv.de

Internet: www.dguv.de